

**BERICHT**  
**des Sachverständigen**  
**gem. §§ 13 ff Übernahmegesetz**  
**der Frauenthal Holding AG**  
**als Zielgesellschaft**

**des öffentlichen Pflichtangebotes**  
**der Ventana Holding GmbH**



*PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien  
Tel.: +43 1 501 88 - 0  
Fax: +43 1 501 88 - 601  
E-Mail: office.wien@at.pwc.com  
www.pwc.at*

An die  
Übernahmekommission  
p.a. Wiener Börse AG  
Seilergasse 8/3  
1010 Wien

**BERICHT  
des Sachverständigen  
gem. §§ 13 f Übernahmegesetz  
der  
Frauenthal Holding AG  
als Zielgesellschaft des Pflichtangebotes der  
Ventana Holding GmbH**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag .....	4
B.	Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	4
C.	Übernahmeangebot .....	4
D.	Beurteilung der Angebotsunterlage .....	6
I.	Formale Beurteilung der Angebotsunterlage .....	6
1.	Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage.....	6
II.	Bedingungen des Angebotes .....	7
III.	Fristen .....	7
IV.	Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem. § 16 Abs. 2 ÜbG.....	7
V.	Ermittlung des Angebotspreises .....	8
E.	Beurteilung des Angebotspreises.....	8
F.	Plausibilisierung des Angebotspreises .....	9
I.	Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)	9
II.	Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren).....	11
III.	Einschätzung durch Analysten.....	11
IV.	Abschließende Beurteilung des Angebotspreises.....	11
G.	Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates .....	12
I.	Äußerung des Vorstands.....	12
1.	Beurteilung des Angebots.....	12
2.	Erläuterung der Argumente für oder gegen die Annahme des Angebots .....	14
II.	Äußerung des Aufsichtsrats.....	19
H.	Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien .....	20
I.	Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates .....	20
J.	Zusammenfassende Beurteilung .....	21

## Abkürzungsverzeichnis

### Abkürzung

Abs  
AktG  
Bieterin  
BörseG  
EBIT  
EBITDA  
  
EUR  
FN  
GJ  
  
ISIN  
iVm  
KMG  
Mio  
ÜbG  
UGB  
PwC  
Z  
Zielgesellschaft  
Zshg

### Definition

Absatz  
Aktiengesetz  
Ventana Holding GmbH– Aktiengesellschaft, Wien  
Börsegesetz  
Earnings before interest and tax  
Earnings before interest, tax, depreciation and  
amortization  
EURO  
Firmenbuchnummer  
Geschäftsjahr der Zielgesellschaft (vom 1.2. bis zum  
31.1.)  
International Securities Identification Number  
in Verbindung mit  
Kapitalmarktgesetz  
Million  
Übernahmegesetz  
Unternehmensgesetzbuch  
PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Ziffer  
Frauenthal Holding AG, Wien  
Zusammenhang

## **Bericht des Sachverständigen gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der Frauenthal Holding AG als Zielgesellschaft des Pflichtangebotes der Ventana Holding GmbH**

### **A. Auftrag**

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, FN 88248b (im Folgenden „PwC“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 5. Juli 2016 vom Vorstand der

**Frauenthal Holding AG**  
(im Folgenden „Zielgesellschaft“ oder auch „Frauenthal“)

beauftragt, als Sachverständiger im Sinne des §§ 13 f ÜbG tätig zu werden und demgemäß die Zielgesellschaft während des gesamten Übernahmeverfahrens zu beraten und die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu prüfen, das Übernahmeangebot der Ventana Holding GmbH („Bieterin“) zu beurteilen und darüber gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Bestellung und Beauftragung zugestimmt.

### **B. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit**

Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Der gem. § 9 Abs. 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7,3 Mio. für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor, die Versicherungsprämie wurde einbezahlt (Anhang 3).

Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die diesem Bericht als Anhang 4 beige-schlossen sind.

Die Mitglieder des Vorstandes haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Pflichtangebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.

### **C. Übernahmeangebot**

Die Ventana Holding GmbH hat am 27. Juni 2016 bekannt gegeben, dass sie gemeinsam mit der EPE European Private Equity S.A. ("EPE S.A.") und weiteren im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern eine kontrollierende Beteiligung gemäß §§ 22 f ÜbG Zielgesellschaft erlangt hat. Sowohl die Ventana Holding GmbH als auch die EPE S.A. werden von Herrn Dr. Hannes Winkler im Sinne des ÜbG kontrolliert.

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist in 9.434.990 Mio. Aktien aufgeteilt. Davon lauten 7.534.990 Aktien auf Inhaber, die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im Marktsegment Standard Market Auction notieren. Weitere 1.900.000 Aktien sind Namensaktien, die nicht börsennotiert sind. Letztere werden ausschließlich von der Hauptaktionärin der Frauenthal, der FT Holding GmbH, gehalten.

Der Aktienbesitz zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsabsicht stellt sich nach Angabe der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Prozentueller Anteil am Grundkapital	Prozentueller Anteil an den Stimmrechten
<b>FT Holding GmbH</b>	7.004.724	74,24%	82,02%
<b>Eigene Aktien</b>	894.499	9,48%	
<b>Streubesitz</b>	1.535.767	16,28%	17,98%
<b>Summe</b>	9.434.990	100%	100%

Die Bieterin hält gemeinsam mit EPE S.A., und Herr Dr. Hannes Winkler (mittelbar und unmittelbar) die Kontrolle über die Tridelta HEAL Beteiligungsgesellschaft S.A. ("Tridelta S.A."), welche wiederum mittelbar (als Alleingesellschafterin über die FT Holding GmbH) eine Beteiligung von 7.004.724 Aktien, somit eine Beteiligung im Ausmaß von 74,24% des Grundkapitals und 82,02% der Stimmrechte der Zielgesellschaft hält.

Auf Basis der derzeitigen Beteiligungsstruktur der Zielgesellschaft richtet sich das Angebot auf den Erwerb von bis zu 1.535.767 Stück Aktien der Zielgesellschaft, das sind rund 16,28% des gesamten Grundkapitals und bezieht sich daher auf jene Aktien der Zielgesellschaft, die weder von FT Holding GmbH, noch der Zielgesellschaft selbst gehalten werden.

Die Anteile an der Bieterin werden zu 100% von Herrn Dr. Hannes Winkler gehalten. Als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 6 ÜbG gelten die FT Holding GmbH, Tridelta S.A., Ventana Holding GmbH (Bieterin), EPE S.A., EPEX Management AG („EPEX AG“) und Herr Dr. Hannes Winkler. Die Bieterin weist in ihrem Angebot ausdrücklich auf die personellen Verflechtungen in den Organfunktionen von Zielgesellschaft, Bieterin und gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern hin.

Die Bieterin hat am 10. August 2016 ein Übernahmeangebot für bis zu 1.535.767 Aktien der Zielgesellschaft veröffentlicht.

Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 11,06 je Aktie.

Die Frist zur Annahme dieses Angebotes beginnt am 10. August 2016 und endet am 24. August 2016. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrates, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen. Der späteste Veröffentlichungstag ist daher der 17. August 2016, also 5 Börsetage vor Ende der Annahmefrist.

## **D. Beurteilung der Angebotsunterlage**

### **I. Formale Beurteilung der Angebotsunterlage**

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zunächst die formale Vollständigkeit des Angebotes gem. § 7 ÜbG beurteilt und geprüft, ob die erforderlichen Mindestangaben enthalten sind und daher das Angebot den gesetzlich vorgegebenen Inhalt (§ 3 Z 2 ÜbG) hat.

#### *1. Prüfung der Vollständigkeit der Angebotsunterlage*

- § 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage enthält den gesamten gesetzlich geforderten Mindestinhalt eines Angebotes.
- § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma und Sitz der Bieterin wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben. Die Angebotsunterlage enthält darüber hinaus auch Angaben zu der Aktionärsstruktur der Bieterin.
- § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot richtet sich auf den Kauf von insgesamt bis zu 1.535.767 Aktien (ISIN AT0000762406) der an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel (Segment Standard Market Auction) zugelassenen Stückaktien, die etwa 16,28% des Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen, und anderen Personen als der Bieterin, der Zielgesellschaft oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören.
- § 7 Z 4 ÜbG: Der Angebotspreis beträgt EUR 11,06 je Stückaktie der Zielgesellschaft und wird in bar geleistet.  
Die Preisbildungsregeln des § 26 ÜbG für Pflichtangebote werden eingehalten.
- § 7 Z 5 ÜbG: Da es sich um ein Pflichtangebot gem. §§22ff ÜbG handelt hat die Bieterin keine Mindest- oder Höchstannahmeschwelle für die Übernahme in das Angebot aufgenommen.
- § 7 Z 6 ÜbG: Die Bieterin weist in ihrem Angebot auf den eigenen und den Bestand der gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger in Aktien der Zielgesellschaft hin.  
Diese Angaben wurden von uns nicht überprüft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Da es sich um ein Pflichtangebot gem. §§22ff ÜbG handelt, beinhaltet es keine Bedingungen oder Rücktrittsvorbehalte.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik der Zielgesellschaft anstrebt.
- § 7 Z 9 ÜbG: Die Annahmefrist beträgt 2 Wochen. Sie läuft vom 10. August 2016 bis zum 24. August 2016 und liegt im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen.  
Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass Inhaber von Aktien im Fall der Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes bis spätestens 4 Börsenstage vor Ende der ursprünglichen Annahmefrist gem. §19 Abs. 1 ÜbG das Recht haben, von Ihrer Annahmeerklärung zurückzutreten.
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem. § 7 KMG und § 74 ff BörseG.
- § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage dargestellt.

§ 7 Z 12 ÜbG in Zshg mit § 1 Z 6 ÜbG: Die Anteile an der Bieterin werden zu 100% von Dr. Hannes Winkler gehalten. Der Kreis der gemeinsam vorgehende Rechtsträger wird im Angebot beschrieben.

§ 7 Z 13 ÜbG in Zshg mit § 27a ÜbG: Die Satzung der Zielgesellschaft enthält keine Übernahmehindernisse, die gem. § 27a ÜbG durchbrochen werden.

§ 7 Z 14 ÜbG: Im Angebot ist angeführt, dass durch die schriftliche Annahme des Angebotes ein Aktienkaufvertrag nach österreichischem Recht zustande kommt. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

## II. Bedingungen des Angebotes

§ 8 ÜbG: Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

## III. Fristen

§ 19 Abs. 1 ÜbG: Die Annahmefrist läuft vom 10. August 2016 bis zum 24. August 2016 und beträgt damit 2 Wochen, sie liegt damit in der gesetzlich zulässigen Bandbreite von 2 bis 10 Wochen. Die Bekanntgabe des Ergebnisses des Übernahmeangebots ist unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie auf den Webseiten der Zielgesellschaft und der Übernahmekommission vorgesehen.

§ 19 Abs. 3 ÜbG: Die Annahmefrist verlängert sich für jene Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben um 3 Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses.

## IV. Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft gem. § 16 Abs. 2 ÜbG

§ 16 Abs. 2 und 7 ÜbG: Jede bis zum Ende der - allenfalls verlängerten - Annahmefrist von der Bieterin oder einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger abgegebene Erklärung, kaufgegenständliche Beteiligungspapiere zu besseren als in diesem Angebot angeführten Konditionen zu erwerben, ist als Verbesserung des Angebotes an alle Inhaber von angebotsgegenständlichen Beteiligungspapieren zu werten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von 9 Monaten nach Ende der gesetzlich verlängerten Annahmefrist (Nachfrist) Aktien gegen eine höhere Gegenleistung erwirbt.  
Diese Nachzahlungsverpflichtung umfasst jene Fälle, in denen die Bieterin für Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis zahlt oder vereinbart, oder bei einer Weiterveräußerung einer kontrollierenden Beteiligung erhält.



## V. Ermittlung des Angebotspreises

Die Aktien der Zielgesellschaft notieren seit 10. Juni 1991 an der Wiener Börse. Der Angebotspreis liegt 3,83% unter dem Schlusskurs (EUR 11,50) vom 24. Juni 2016 (dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotspflicht).

Die gewichteten Durchschnittskurse der letzten 1, 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht lauten:

	1 Monat	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
<b>Durchschnittskurs in EUR</b>	11,32	11,14	11,06	10,61	9,89
<b>Prämie in EUR</b>	-0,26	-0,08	-	+0,45	+1,17
<b>Prämie in %</b>	-2,30%	-0,72%	-	4,24%	11,83%

Der Angebotspreis entspricht - wie in der Tabelle ersichtlich – dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der letzten 6 Monate. Nach Bekanntgabe der Pflicht zur Angebotslegung am 27. Juni 2016 ist der Kurs der Aktie der Zielgesellschaft gestiegen.

## E. Beurteilung des Angebotspreises

Weder die Bieterin noch der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat zur Plausibilisierung des Angebotspreises eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.

Die Bieterin gibt im Angebot an, dass die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 1. Satz eingehalten wird. Diese Angabe kann von uns nicht überprüft werden. Die Preisbildungsregel des § 26 Abs 1 3. Satz wird von der Bieterin eingehalten.

Die Angebotsunterlage der Bieterin enthält zur Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises Analysen basierend auf den letzten drei geprüften IFRS-Konzernabschlüssen betreffend die

- wesentliche Finanzkennzahlen (Umsatz, EBITDA, EBIT und EBT, Konzernergebnis, Cash-Flow);
- Kursentwicklung und
- Ergebnis, Dividende, Buchwerte (Eigenkapital) je Aktie.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Angebotsunterlage im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten die Zahlenangaben nachvollziehen.

## F. Plausibilisierung des Angebotspreises

### I. Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen (Trading-Multiplikatoren)

Im Rahmen der Bewertung von Unternehmen werden häufig Multiplikatoren als Kennzahlen herangezogen und anschließend auf das zu bewertende Unternehmen bezogen. Der Unternehmenswert kann mittels Vergleich mit ähnlichen Unternehmen („Peer Group“) ermittelt werden.

Multiplikatorverfahren ermitteln den Unternehmenswert als potentiellen Marktpreis durch Multiplikation des Multiplikators mit einer Bezugsgröße (Überschussgröße) als Referenzgröße. Das Ergebnis der Bewertung ist entweder der potentielle Marktpreis des Eigenkapitals (Equity Value) oder der potentielle Marktpreis des Gesamtkapitals (Enterprise Value). Durch Abzug der Nettofinanzverbindlichkeiten (Net Debt) vom potentiellen Marktpreis des Gesamtkapitals erhält man den potentiellen Marktpreis des Eigenkapitals.

Zur Ermittlung der Multiplikatoren ist in einem ersten Schritt eine Gruppe vergleichbarer Unternehmen (Peer Group) zu identifizieren. Diese Unternehmen sollten in ihren wesentlichen Eigenschaften mit dem zu bewertenden Unternehmen übereinstimmen. Als Auswahlkriterien dienen häufig Branche bzw. Vergleichbarkeit des Geschäftsmodells, geografische Abdeckung, Profitabilität und Wachstum. Deckungsgleichheit der Unternehmen ist dabei nicht erforderlich und besonders bei vergleichsweise kleineren Gesellschaften schwer zu erreichen. Jedoch sollten die künftigen Einzahlungsüberschüsse der als vergleichbar ausgewählten Unternehmen und des zu bewertenden Unternehmens weitgehend einem übereinstimmenden operativen Risiko unterliegen.

Die Multiplikatoren wurden für die beiden operativen Segmente der Zielgesellschaft (Automotive und Handel) aufgrund Ihrer unterschiedlichen Geschäftsmodelle separat abgeleitet.

Bei dem Segment Automotive handelt es sich um Multiplikatoren von Unternehmen, welche im Segment Autoteile und –ausstattung tätig sind (Quelle Capital IQ).

Für das Segment Handel wurden Multiplikatoren von Unternehmen herangezogen, die im Segment Handelsunternehmen und Distributoren tätig sind. (Quelle Capital IQ).

Als Multiplikatoren wurden die jeweiligen Mediane der betreffenden Jahre herangezogen. Der Multiplikator errechnet sich dabei jeweils als Division des Enterprise Value durch EBIT bzw. EBITDA des jeweiligen Unternehmens aus der Peer Group.

#### Segment Automotive

Unternehmen	Enterprise Value	EV/EBITDA		EV/EBIT	
		2014	2015	2014	2015
Martinrea International Inc.	987	6,1x	5,3x	11,2x	9,0x
American Axle & Manufacturing Holdings In	2.102	6,1x	4,7x	10,1x	7,3x
Magna International Inc.	16.308	6,6x	5,1x	9,2x	7,2x
Schaeffler AG	13.355	3,6x	7,4x	5,1x	10,4x
Brembo S.p.A.	3.679	8,1x	9,2x	12,2x	12,7x
Cie Automotive, S.A.	3.256	9,1x	8,0x	15,0x	11,7x
Polytec Holding AG	284	5,7x	5,4x	10,6x	9,0x
Sogefi SpA	531	4,8x	4,9x	7,0x	7,2x
Arithmetischer Durchschnitt		6,3x	6,3x	10,1x	9,3x
<b>Median</b>		<b>6,1x</b>	<b>5,3x</b>	<b>10,4x</b>	<b>9,0x</b>

## Segment Handel

Unternehmen	Enterprise Value	EV/EBITDA		EV/EBIT	
		2014	2015	2014	2015
Sanistål A/S	300	13,4x	15,3x	22,0x	25,5x
Brødrene A. & O. Johansen A/S	219	5,7x	8,2x	7,2x	10,8x
Grafton Group plc	1.727	11,4x	12,4x	14,8x	15,9x
Thermador Groupe Société Anonyme	363	8,2x	10,7x	8,9x	11,9x
Solar A/S	366	13,8x	10,8x	28,2x	13,9x
Arithmetischer Durchschnitt		10,5x	11,5x	16,2x	15,6x
<b>Median</b>		<b>11,4x</b>	<b>10,8x</b>	<b>14,8x</b>	<b>13,9x</b>

Uns stand keine detaillierte Geschäftsplanung der Zielgesellschaft zur Verfügung, anhand derer zusätzlich auf die Zukunft gerichtete Multiplikatoren angewendet und ein zukünftig zu erwartender Unternehmenswert abgeleitet hätte werden können. Aus diesem Grund haben wir die Gesamtunternehmenswerte (Enterprise Value) der Division Automotive und Handel auf Basis der historischen Jahre 2014 und 2015 ermittelt. Die Ergebnisse dieser Jahre sind annahmemaß für die Ertragskraft des Unternehmens ausreichend repräsentativ.

Neben den oben angeführten Segmenten Handel und Automotive sind nicht direkt zu einem der Segmente zuordenbare Kosten (Overheadkosten) im Segment „Holdings und sonstige“ zusammengefasst. Der negative Ergebnisbeitrag dieses Segments „Holdings und sonstige“ wurde nach Umsatzgewichtung von den bereinigten operativen Ergebnissen (EBITDA und EBIT – basierend auf den öffentlichen Geschäftsberichten der Zielgesellschaft) der Division Automotive und Handel subtrahiert. Auf diese angepassten bereinigten operativen Ergebnisse wurden in weiterer Folge die entsprechenden Multiplikatoren angewandt, das heißt die aus der Peer Group ermittelten Mediane wurden mit den jeweiligen EBITDA und EBIT-Werten der Zielgesellschaft multipliziert.

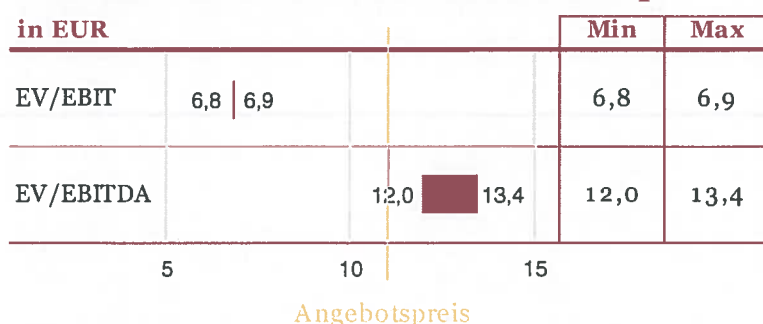
Der Gesamtunternehmenswert der Zielgesellschaft wurde als Summe der ermittelten Gesamtunternehmenswerte der Division Automotive und Handel berechnet.

Zur Ermittlung des Marktwertes des Eigenkapitals der Zielgesellschaft ist vom errechneten Gesamtunternehmenswert der Zielgesellschaft der Marktwert der Nettofinanzverbindlichkeiten (ermittelt auf Basis der öffentlichen Geschäftsberichte der Zielgesellschaft) iHv. rd. EUR 139,5 Mio. im Jahr 2014 und rd. EUR 148,1 im Jahr 2015 abzuziehen.

Die Profitabilität (EBITDA- und EBIT-Margen) der Zielgesellschaft liegt in den Divisionen Automotive und Handel am unteren Ende der Bandbreite der jeweiligen Peer Group. Aufgrund der geringen Profitabilität sind die Abschreibungen relativ zum EBITDA höher und das EBIT daher niedriger als bei der Peer Group. Dadurch ergeben sich – je nach Referenzwert, der zur Multiplikatorenbewertung herangezogen wird – 2 unterschiedliche Bandbreiten, die über bzw. unter dem Angebotspreis liegen.

Die im Rahmen der Multiplikatormethode auf Basis von Vergleichsunternehmen ermittelte Bandbreite des Aktienwertes pro Stück stellt sich wie folgt dar:

### Preis der Aktien basierend auf Peer Group



Quelle: PwC Analyse

Unter Verwendung der EBITDA- und EBIT-Multiplikatoren der Jahre 2014 und 2015 ergibt sich eine Bandbreite für die Aktienwerte der Zielgesellschaft zwischen

EUR 6,8 bis EUR 13,4

Der angebotene Angebotspreis für eine Stückaktie in Höhe von EUR 11,06 liegt innerhalb der Wertbandbreite der EBIT- und EBITDA-Trading-Multiplikatoren.

#### II. Multiplikatoren vergleichbarer Transaktionen (Transaktions-Multiplikatoren)

Diese Bewertungsmethode ermittelt den Unternehmenswert anhand vergangener, bereits abgeschlossener Unternehmenstransaktionen. Wesentliche Faktoren neben der Zusammensetzung der aus derselben Branche stammenden Transaktionen sind dabei die Attraktivität des zu übernehmenden Unternehmens, die jeweilige Wettbewerbssituation, die Größe möglicher Synergieeffekte sowie die Höhe des Anteils am erworbenen Eigenkapital.

Die Anwendbarkeit des Transaktionsmultiplikatoren-Ansatzes hängt ganz wesentlich davon ab, ob eine ausreichende Anzahl von vergleichbaren aktuellen Transaktionen durchgeführt wurde und entsprechende Informationen hierzu veröffentlicht wurden. Wir konnten keine ausreichende Anzahl an vergleichbaren, aktuellen Transaktion mit verfügbaren Finanzdaten identifizieren und haben daher von einer Bewertung auf Basis der erläuterten Methode abgesehen

#### III. Einschätzung durch Analysten

Aufgrund der niedrigen Handelsvolumina der angebotsgegenständlichen Aktien der Zielgesellschaft sind keine Analystenschätzungen verfügbar.

#### IV. Abschließende Beurteilung des Angebotspreises

Der Angebotspreis berücksichtigt die Preisbildungsvorschriften des § 26 ÜbG, soweit wir dies als Sachverständiger der Zielgesellschaft überprüfen konnten. Er liegt innerhalb der ermittelten Multiplikatoren-Wertbandbreite für den anteiligen Unternehmenswert der Aktie. Auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis der Bieterin von EUR 11,06 für angemessen.

## **G. Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft haben gem. § 14 Abs. 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob das Angebot dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen es insbesondere auf die Zielgesellschaft, sowie deren Arbeitnehmer und Gläubiger, und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, für den Fall, dass sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

### **I. Äußerung des Vorstands**

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

**Dr. Martin Sailer**  
**Mag. Wolfgang Knezek**

#### *1. Beurteilung des Angebots*

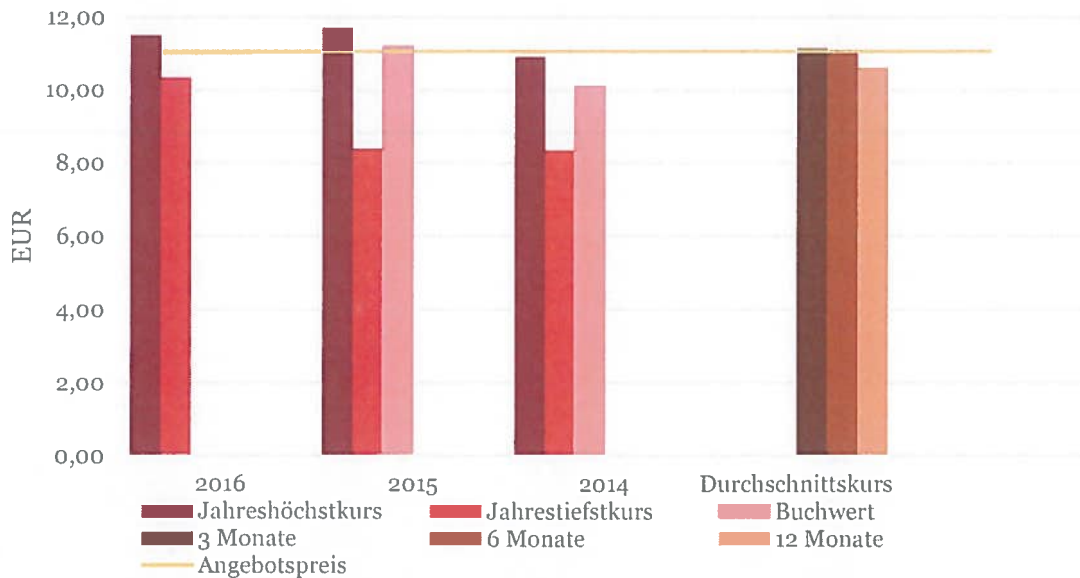
Der Vorstand der Zielgesellschaft weist in seiner Stellungnahme – genauso wie die Bieterin in ihrem Angebot - auf die personellen Verflechtungen zwischen Aufsichtsrat, Bieterin und Eigentümer der Bieterin hin.

Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 17. August 2016 eine Äußerung gemäß §14 Abs 1 ÜbG („Äußerung des Vorstands“) abgegeben. In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere auf folgende Punkte der Angebotsunterlage näher ein:

Der Vorstand weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Angebotspreis von EUR 11,06

- dem gewichteten Durchschnittskursen der letzten 6 Kalendermonate entspricht;
- unter den Durchschnittskursen des letzten Monats und der letzten 3 Monate von Bekanntgabe der Angebotspflicht liegt (EUR 11,32; EUR 11,40);
- über den gewichteten Durchschnittskursen der letzten 12 Kalendermonate (EUR 10,61) liegt;
- über der Höchstnotierung der Geschäftsjahre 2013 und 2014 (EUR 9,94; EUR 10,90) liegt;
- unter der Höchstnotierung des Geschäftsjahres 2015 (EUR 11,70) liegt;
- und unter dem Buchwert je Aktie zum 31. Dezember 2015 von EUR 11,20 liegt.

Die Angaben wurden von uns überprüft und für richtig befunden.



Quelle: Geschäftsbericht Frauenthal Holding AG, PwC Analyse

- Beurteilung des sonstigen Inhaltes des Angebots

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat in seiner Stellungnahme nicht festgestellt, dass das Angebot Angaben beinhaltet, die Anlass für Zweifel an der Gesetzmäßigkeit oder Vollständigkeit des Angebotes und der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben geben.

- Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft

Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme auf eine Reihe von möglichen Auswirkungen hin, die sich aus dem Angebot bzw. der neuen Eigentümerstruktur für die Zielgesellschaft ergeben können, im Ergebnis jedoch keine wesentlichen Auswirkungen für die Aktionäre sieht:

- Die Bieterin plant keine Änderungen im bestehenden Management der Zielgesellschaft
- Die Bieterin plant keine Änderung des Geschäftsplans und der geschäftspolitischen Ausrichtung der Zielgesellschaft
- Der Vorstand geht davon aus, dass die Strategie, die bisher auch Akquisitionen umfasst hat, fortgesetzt wird
- Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie kein Delisting anstrebt
- Die Bieterin strebt derzeit keinen Squeeze-out an
- Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass es in weiterer Folge zu einem Ausbau der mittelbaren Beteiligung durch die Bieterin und gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kommen kann, unter welchen Umständen diese allenfalls eine Nachzahlungspflicht auslösen können, diese jedoch nicht zu einer neuerlichen Angebotspflicht führt, falls kein Kontrollwechsel eintritt.

- Auswirkungen auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte)

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht auch auf zu erwartende Auswirkungen des Angebotes auf die Arbeitnehmer betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Schicksal von Standorten ein. Vor dem Hintergrund der strategischen Pläne der Bieterin

können pauschal keine Änderungen hinsichtlich Sitz, Standorte wesentlicher Unternehmensteile, Anteilsnehmer und deren Vertretung erkannt werden.

- Auswirkungen auf die Gläubiger und öffentliches Interesse

Der Vorstand der Zielgesellschaft geht auch auf zu erwartende Auswirkungen des Angebotes auf die Gläubiger und das öffentliche Interesse ein. Auch hier erkennt der Vorstand vor dem Hintergrund der strategischen Pläne der Bieterin pauschal keine nachteiligen Auswirkungen des Angebotes.

Wir haben festgestellt dass die Stellungnahme des Vorstandes alle gem. § 14 ÜbG geforderten Informationen beinhaltet.

**Der Vorstand der Zielgesellschaft sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung des Pflichtangebotes ab. Er verweist auf die grundsätzliche Einzeleinschätzung jedes Aktionärs und die zugrundeliegende Einzeleinschätzung der künftig erwarteten Entwicklung des Kapitalmarktes als auch auf mögliche steuerliche Konsequenzen, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Zielgesellschaft explizit auffordert, sich bei einem qualifizierten Berater (z.B. Steuerberater) zu informieren.**

## *2. Erläuterung der Argumente für oder gegen die Annahme des Angebots*

In der Stellungnahme des Vorstands der Zielgesellschaft sind die wesentlichen Argumente, die für die Annahme des Angebotes sprechen, dargestellt. Die Argumente werden im Folgenden – zu besserer Lesbarkeit gekürzt – wiedergegeben und zum Beleg der Validität und Wesentlichkeit der Argumentation mit begleitenden Informationen erweitert.

- Die Argumente **für** eine Annahme des Übernahmeangebots aus der Sicht des Vorstands lassen sich wie folgt zusammenfassen

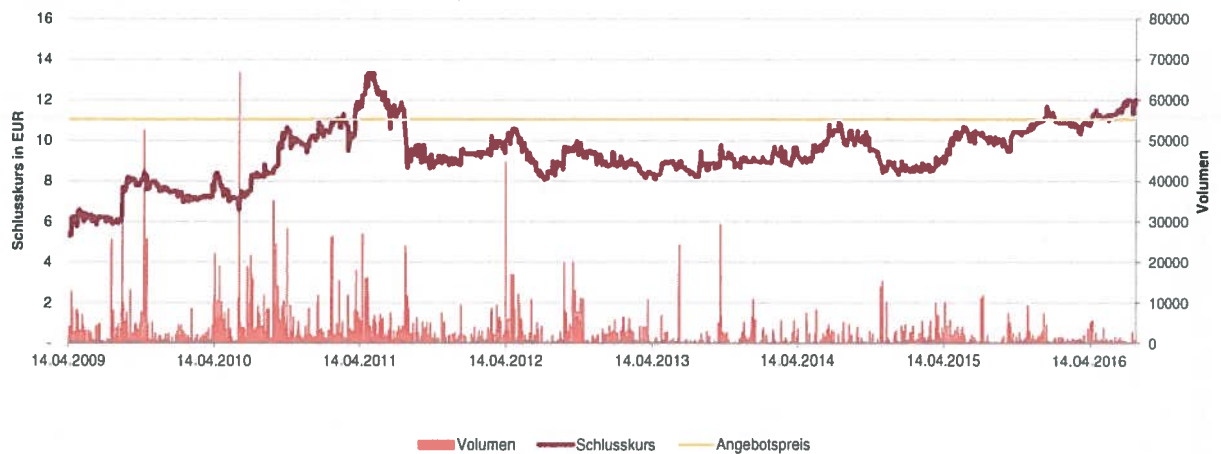
### (i) Der Angebotspreis liegt über dem 12-Monats Durchschnittskurs

Der Vorstand weist darauf hin, dass der Angebotspreis um 4,24% über dem 12-Monats volumengewichteten Durchschnittskurs der Frauenthal-Aktie liegt, was auch aus der oben angeführten Grafik 1 unter Punkt I hervorgeht.

### (ii) Künftige Börsenkursentwicklung ungewiss

Obwohl der Angebotspreis über dem Börsenkurs der letzten Jahre (mit Ausnahme von 2011) platziert ist, ist eine generelle Aussage über die künftige Entwicklung des Börsenkurses schwer zu treffen. Wir haben die Kursentwicklung der Aktie der Zielgesellschaft in den letzten Jahren analysiert. Der Kurs hat sich zwar tendenziell in den letzten eineinhalb Jahren positiv entwickelt, er hat aber sowohl in diesem Zeitraum als auch davor immer wieder - zum Teil auch deutliche - Rückschläge verzeichnet. Dieses Risiko führt der Vorstand als Argument für die Annahme des Angebotes an.

Frauenthal - Kursentwicklung 14. April 2009 - 04. August 2016

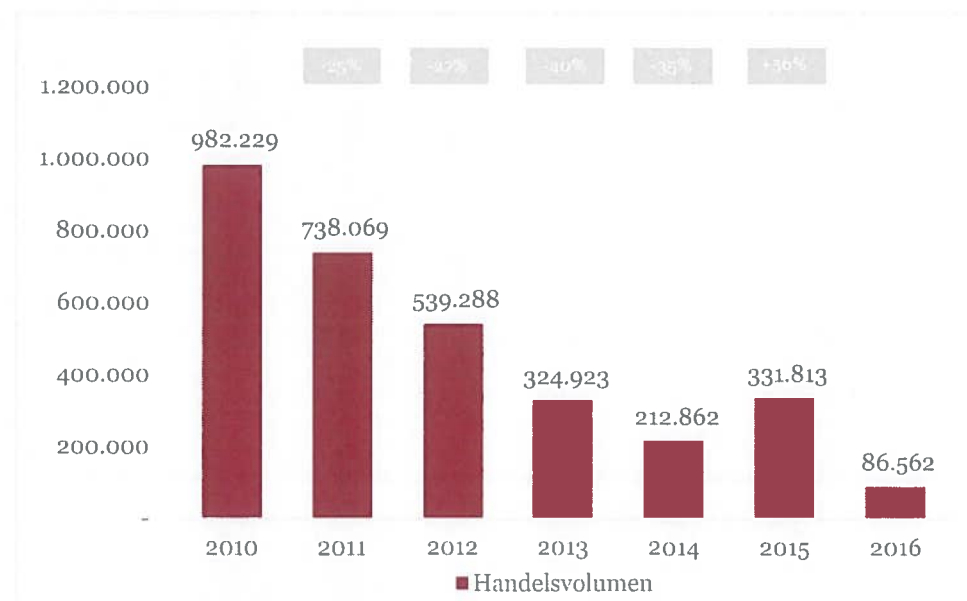


Quelle: Frauenthal Holding AG, PwC Analyse

(iii) Illiquidität und allenfalls eingeschränkte Marktpreisbildung

Das gehandelte Volumen nimmt seit Beginn 2010 kontinuierlich ab, was in der folgenden Grafik zu erkennen ist. Während im Jahr 2010 noch ein Volumen von 983.704 Stück Aktien gehandelt wurde, hat sich dieses Volumen in den vergangenen Jahren kontinuierlich – mit Ausnahme 2015 - reduziert. Geringe Liquidität kann für Aktionäre in Zukunft das Risiko bergen, die Aktie nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern zu können. Die Annahme des Angebotes kann dieses Risiko ausschalten.

Grafik 3: Entwicklung des jährlichen Handelsvolumens



Quelle: Frauenthal Holding AG, PwC Analyse

(iv) Hohe Konzentration der Stimmrechte und eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeit

Der Vorstand weist auf den hohen Anteil an Stimmrechten und Aktienkapital der FT Holding GmbH hin, welche von der Bieterin sowie von den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kontrolliert wird. Mit einer Beteiligung von 74,24% des Kapi-



tals der Zielgesellschaft und einem Anteil von 82,02% an den ausübbareren Stimmrechten, ist die FT Holding GmbH auch schon vor dem Angebot ein dominierender Entscheidungsträger. In diesem Zusammenhang soll auf das genehmigte Kapital gemäß §6a Satzung der Zielgesellschaft hingewiesen werden, die unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit des Aussetzens des Bezugsrechts für bestehende Aktionäre vorsieht. Das könnte in Folge zu einer weiteren Verwässerung der Anteile bis hin zum Unterschreiten der 10%-Schwelle für Streubesitzaktionäre führen.

(v) Unsichere zukünftige Geschäftsentwicklung

Der Vorstand weist in seiner Stellungnahme für die Division Automotive auf ein generell starkes Marktwachstum in den letzten beiden Jahren insbesondere bei schweren Nutzfahrzeugen hin. Auch im Geschäftsbericht 2015 führt der Vorstand dies auf notwendige Aufholeffekte zurück. Dort ist auch angeführt, dass es ungewiss ist, ob und wie lange dieser Effekt die Division Automotive weiter positiv beflügeln kann. Im Geschäftsbericht ist auch Großbritannien als Wachstumstreiber angeführt, was angesichts der neuen wirtschaftlichen Entwicklungen zu Unsicherheiten führen kann. Für die Division Handel rechnet der Vorstand mit steigendem Wettbewerb und erhöhtem Druck auf die Margen. Dies wird auch durch laufend sinkende (bereinigte) EBITDA-Margen der Jahre 2013-2015 in der Division Handel bestätigt.

	2013	2014	2015
<b>Umsatz</b>	307.400	448.849	587.196
<b>EBITDA</b>	14.174	24.110	18.549
<b>Änderung in %</b>		70,1%	-23,1%
<b>EBITDA bereinigt</b>	14.174	16.486	18.549
<b>Änderung in %</b>		16,3%	12,5%
<b>EBITDA/Umsatz</b>	4,61%	5,37%	3,16%
<b>EBITDA/Umsatz bereinigt</b>	4,61%	3,67%	3,16%

Quelle: Geschäftsbericht der Frauenthal Holding AG, PwC Analyse

Die Argumente für eine Annahme erscheinen uns auf Basis der Analyse weiterer Informationen schlüssig und nachvollziehbar.

- Die Argumente **gegen** eine Annahme des Übernahmeangebots aus der Sicht des Vorstands lassen sich wie folgt zusammenfassen

- (i) Angebotspreis liegt knapp unter dem Buchwert je Aktie
- (ii) Der Angebotspreis liegt unter dem derzeitigen Börsenkurs der Frauenthal-Aktie

Der Vorstand weist darauf hin, dass der Angebotspreis unter dem ermittelten Buchwert je Frauenthal-Aktie von rund EUR 11,20 zum 31. Dezember 2015, sowie um EUR 0,44 unter dem Schlusskurs der Frauenthal-Aktie am letzten Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (24.06.2016) liegt. Diese Aussagen sind graphisch unter Punkt I dargestellt.

- (iii) Verzicht auf mögliche künftige Kursgewinne und allfällige Dividenden

Die Kursentwicklung seit Beginn 2013 zeigt eine stetig steigende Tendenz. Derzeit liegt der Kurs über dem Angebotspreis von 11,06. Bei Fortschreibung der Entwicklung - insbe-

sondere seit Beginn 2015 (siehe folgende Grafik) - würde auf Kursgewinne und allfällige Dividenden verzichtet werden.

Grafik 4: Kursentwicklung der Frauenthal Holding AG von 2015-2016

Frauenthal - Kursentwicklung 02. Jänner 2015 - 04. August 2016

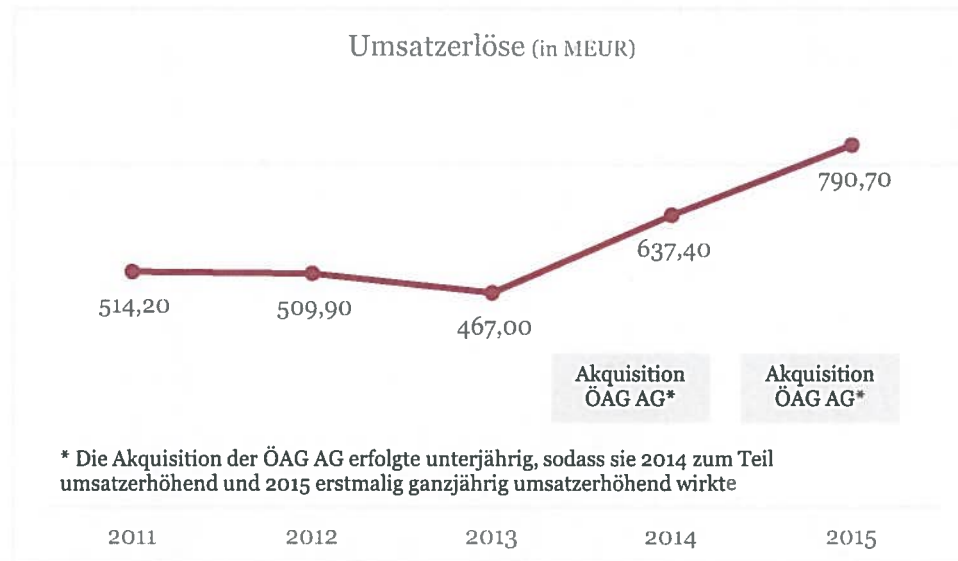


Quelle: Frauenthal Holding AG, PwC Analyse

- (iv) Mögliche höhere Abfindung bei Gesellschafterausschluss (Squeeze-out)  
Ein Squeeze-out wird momentan zwar von der Bieterin nicht angestrebt, ist aber unter bestimmten Bedingungen möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass ein solches Squeeze-out Verfahren zu einem höheren Abfindung pro Aktie führen kann.
- (v) Mögliche positive Auswirkungen auf die strategische Entwicklung und Wachstumsstrategie

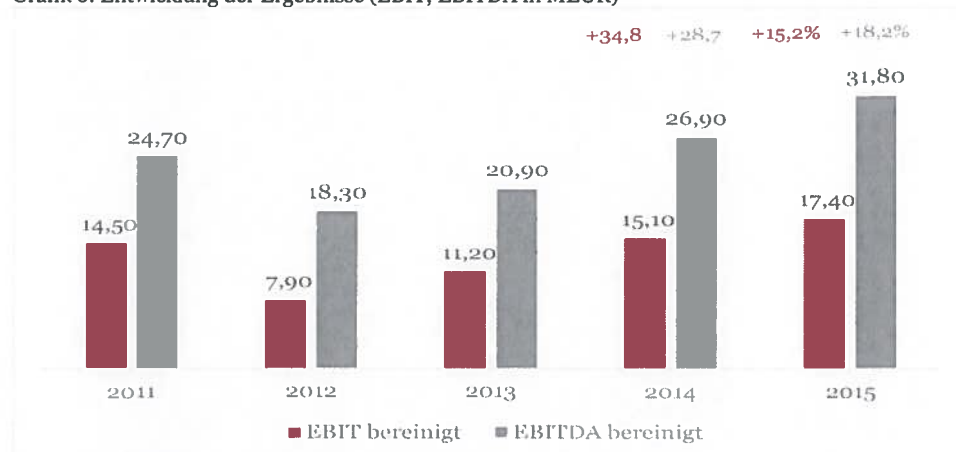
Die Bieterin erwähnt ausdrücklich die derzeitige akquisitionsgetriebene Strategie beizubehalten, was sich positiv auf das Unternehmen auswirken kann, wie es vergangene Akquisitionen (ÖAG AG) gezeigt haben. Die Umsatzerlöse stiegen von EUR 467 Mio. in 2013 um 69,3% auf EUR 790,7 Mio. in 2015. EBIT und EBITDA hatten von 2013 auf 2015 einen Zuwachs von über 50%. Die Finanzierung dieser Strategie ist gemäß der Satzung von Frauenthal möglich, da der Vorstand dazu ermächtigt ist, bis einschließlich 30.6.2017 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 4.717.495 durch Ausgabe von Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.

Grafik 5: Entwicklung der Umsatzerlöse



Quelle: Geschäftsbericht der Frauenthal Holding AG

Grafik 6: Entwicklung der Ergebnisse (EBIT, EBITDA in MEUR)



Quelle: Geschäftsbericht der Frauenthal Holding AG

(vi) Hebung von weiteren Synergien in der Division „Frauenthal Handel“

Der Vorstand weist auf die Akquisition der ÖAG AG als Großhandel für Sanitär- und Installationstechnik im Jahr 2014 hin. Hier werden weitere Synergiepotentiale erwartet. Synergien sind insbesondere in den Bereichen IT – Synchronisierung und Logistik zu vermuten. Tatsächlich lassen die sinkenden EBITDA-Margen der Jahre 2013-2015 bei gleichzeitig steigendem Umsatz erwarten, dass noch Reserven an Synergien zu heben sein könnten.

	2013	2014	2015
<b>Umsatz</b>	307.400	448.849	587.196
<b>EBITDA</b>	14.174	24.110	18.549
<b>Änderung in %</b>		70,1%	-23,1%
<b>EBITDA bereinigt</b>	14.174	16.486	18.549
<b>Änderung in %</b>		16,3%	12,5%
<b>EBITDA/Umsatz</b>	4,61%	5,37%	3,16%
<b>EBITDA/Umsatz bereinigt</b>	4,61%	3,67%	3,16%

Quelle: Geschäftsbericht der Frauenthal Holding AG, PwC Analyse

(vii) Annahme des Angebots steht Frauenthal-Aktionären auch noch in der gesetzlichen Nachfrist offen

Für Aktionäre, die hinsichtlich ihrer Entscheidung zur Annahme des Angebotes noch unentschieden sind, weist der Vorstand noch einmal explizit auf die Möglichkeit der Annahme in der gesetzlichen Nachfrist gem § 19 Abs. 3 ÜbG hin. Mit Ende der ursprünglichen Annahmefrist liegt bereits das Ergebnis über bisheriges Annahmeverhalten der übrigen Streubesitzaktionäre als mögliche Entscheidungshilfe vor. Darüber hinaus fällt die Veröffentlichung des Halbjahresberichtes zum 30. Juni 2016 in die Nachfrist.

Auch die Argumente gegen eine Annahme erscheinen uns auf Basis der Analyse weiterer Informationen schlüssig und nachvollziehbar.

## II. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen:

**Dr. Hannes Winkler**

**Dr. Dietmar Kubis**

**Dr. Oskar Grünwald**

**Dr. Johannes Strohmayer**

**Birgit Eckert**

**Mag. Johann Schallert**

**Thomas Zwettler (Arbeitnehmersvertreter)**

**August Enzian (Arbeitnehmersvertreter)**

**Klaus Kreitschek (Arbeitnehmersvertreter)**

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage auf folgende Interessenslagen der Mitglieder des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft hin:

- Dr. Hannes Winkler ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, Alleingesellschafter der Bieterin und hält mittelbar Aktien an der Zielgesellschaft
- Mag. Johann Schallert ist Aufsichtsratsmitglied der Zielgesellschaft, Vorsitzender des Verwaltungsrats des EPE S.A. (gemeinsam vorgehender Rechtsträger) und Mitglied des Verwaltungsrates der EPEX AG

Zusätzlich verweisen sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat in ihren Stellungnahmen darauf, dass Frau Birgit Eckert Prokuristin der FT Holding GmbH ist und Organfunktionen in Gesellschaften innehat, die Dr. Hannes Winkler zuzurechnen sind, jedoch nicht gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit der Bieterin im gegenständlichen Übernahmeverfahren sind.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft besteht daher eine Verflechtung mit Organmitgliedern der Bieterin und gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

Der Aufsichtsrat schließt sich der gesamten Stellungnahme des Vorstandes an.

## **H. Vom Vorstand der Zielgesellschaft gehaltene Aktien**

Laut dem Geschäftsbericht der Zielgesellschaft wurde am 1. Juni 2011 vom Aufsichtsrat der Frauenthal Holding AG ein Aktienoptionsplan 2012–2017 für Mitglieder des Vorstands der Frauenthal Holding AG und für Führungskräfte der Frauenthal-Gruppe beschlossen. Es können im Rahmen des Aktienoptionsplans jeder Führungskraft für herausragende Leistungen in den Geschäftsjahren 2011 bis 2016 jährlich bis zu höchstens 10.000 Stück Optionen, die zum Bezug von je 1 Stück auf Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien der Frauenthal Holding AG zum Bezugspreis von EUR 2,00 je Stück Aktie berechtigen, gewährt werden. Gewährte Optionen sind erstmals nach Ablauf von drei Jahren ab Zuteilung der Optionen an den Planteilnehmer und längstens bis zum Ablauf desselben Geschäftsjahres ausübbar. Sie sind nicht übertragbar und müssen höchstpersönlich ausgeübt werden. Für die aufgrund von Ausübung der Optionen erworbenen Aktien gilt eine Behaltefrist von 36 Monaten. Der Vorstand der Zielgesellschaft weist in seiner Stellungnahme die Optionen und den Aktienbesitz aus. Die Aktien stammen nach Auskunft des Vorstandes ausschließlich aus der Ausübung von Aktienoptionen. Da für diese Aktien eine Behaltefrist besteht, werden die Mitglieder des Vorstands hinsichtlich ihrer gehaltenen Aktien das Angebot nicht annehmen.

## **I. Beurteilung der Äußerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates**

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat keine Empfehlung zur Annahme des Angebots abgegeben. Der Aufsichtsrat hat sich den Äußerungen des Vorstandes angeschlossen.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft analysiert. Die vorgebrachten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Annahme des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen.

## **J. Zusammenfassende Beurteilung**

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gem. § 13 ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gemäß § 14ff ÜbG zum Übernahmeangebot der Ventana Holding GmbH auf den Erwerb von bis zu 1.535.767 Aktien der Frauenthal Holding AG die folgende Beurteilung:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene Angebot für vollständig und gesetzmäßig. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben keine Empfehlung zur Annahme des Angebotes ab und haben die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in ihrer Äußerung dargelegt.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebots durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Der Angebotspreis von EUR 11,06 pro Aktie entspricht dem durchschnittlichen (mit den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten) Börsenkurs der Aktie der letzten 6 Monate vor der Veröffentlichung der Pflicht der Bieterin, ein Angebot zu legen. Der Angebotspreis liegt unter dem Börschlusskurs von EUR 11,50 vom 24. Juni 2016 dem letzten Börsetag vor der Veröffentlichung der Pflicht der Bieterin, ein Angebot zu legen. Der Angebotspreis liegt in einer von uns mittels Multiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Gesellschaften hergeleiteten Wertbandbreite je Aktie. Auf Basis der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der durchgeführten Analysen halten wir den Angebotspreis in Höhe von EUR 11,06 für gesetzmäßig und angemessen.



Dr. Christine Catasta  
Wirtschaftsprüfer



Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Wien, am 17. August 2016



**Anhang I**  
**Äußerung des Vorstandes der Zielgesellschaft**

**Äußerung des Vorstandes**

**der**

**Frauenthal Holding AG**

zum

**Pflichtangebot**  
(§§ 22 ff Übernahmegesetz)

**der**

**Ventana Holding GmbH**



## Inhaltsübersicht

<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
1.1 Angaben zur Frauenthal Holding AG.....	4
1.2 Grundkapital und Aktien.....	4
1.3 Aktionärsstruktur der Frauenthal.....	4
1.4 Mittelbarer Kontrollwechsel.....	5
1.5 Die Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	6
1.5.1 Ventana Holding GmbH.....	6
1.5.2 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger.....	6
1.5.3 Bestehender Aktienbesitz.....	6
1.5.4 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft.....	6
<b>2. Zusammenfassung des Angebots der Bieterin</b> .....	<b>7</b>
2.1 Kaufgegenstand.....	7
2.2 Angebotspreis.....	7
2.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises.....	7
2.4 Abwicklungsspesen und Steuern.....	8
2.5 Keine Bedingungen für das Angebot.....	8
2.6 Annahmefrist, Annahme und Abwicklung des Angebots, Nachfrist.....	8
2.7 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses.....	8
2.8 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten.....	8
2.9 Gleichbehandlung.....	9
<b>3. Beurteilung des Angebots durch den Vorstand</b> .....	<b>9</b>
3.1 Angebotspreis.....	9
3.2 Bewertung der Frauenthal.....	9
3.3 Angebotspreis im Vergleich zu historischen Kursen der Frauenthal-Aktie.....	10
3.4 Ausgewählte Finanzkennzahlen der Frauenthal.....	10
<b>4. Darstellung der Interessen von Frauenthal und deren Aktionären</b> .....	<b>12</b>
4.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin betreffend Frauenthal.....	12
4.2 Auswirkungen auf Beschäftigung, Standortfragen.....	12
4.3 Auswirkung auf die Börsenotierung.....	13
4.4 Squeeze-out nicht angestrebt.....	13
4.5 Mittelbarer weiterer Beteiligungsausbau der Bieterin.....	13
4.6 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse.....	14
4.7 Finanzierung.....	14
<b>5. Interessenlage von Organmitgliedern der Frauenthal</b> .....	<b>14</b>
5.1 Organverflechtungen.....	14
5.2 Directors' Holdings.....	14
<b>6. Zusammenfassung, Empfehlung des Vorstands</b> .....	<b>15</b>
6.1 Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen.....	15
6.1.1 Der Angebotspreis liegt über dem 12-Monats Durchschnittskurs.....	15
6.1.2 Künftige Börsenkursentwicklung ungewiss.....	15
6.1.3 Geringe Liquidität und allenfalls eingeschränkte Marktpreisbildung.....	15
6.1.4 Hohe Konzentration der Stimmrechte und eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeit.....	15
6.1.5 Unsichere zukünftige Geschäftsentwicklung.....	16
6.2 Argumente, die gegen eine Annahme des Angebots sprechen.....	16
6.2.1 Angebotspreis liegt knapp unter dem Buchwert je Aktie.....	16
6.2.2 Der Angebotspreis liegt unter dem derzeitigen Börsenkurs der Frauenthal-Aktie.....	16
6.2.3 Verzicht auf mögliche künftige Kursgewinne und allfällige Dividenden.....	16
6.2.4 Mögliche höhere Abfindung bei Gesellschafterausschluss (Squeeze-out).....	17
6.2.5 Mögliche positive Auswirkungen auf die strategische Entwicklung und Wachstumsstrategie.....	17
6.2.6 Hebung von weiteren Synergien in der Division „Frauenthal Handel“.....	17
6.2.7 Annahme des Angebots steht Frauenthal-Aktionären auch noch in der gesetzlichen Nachfrist offen.....	18
<b>7. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG</b> .....	<b>18</b>
<b>8. Berater der Frauenthal</b> .....	<b>18</b>
<b>9. Weitere Auskünfte</b> .....	<b>18</b>

## Vorbemerkung

Ventana Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 187931 w (die „**Bieterin**“) hat am 10.08.2016 ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz („**ÜbG**“) an die Aktionäre der Frauenthal Holding AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 83990 s (im Folgenden auch „**Frauenthal**“ oder „**Zielgesellschaft**“), gestellt (das „**Angebot**“). Dazu hat die Bieterin eine Angebotsunterlage vom 22.07.2016 veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“).

Gemäß Angebotsunterlage haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger (siehe Punkt 1.5.2) am 27.06.2016 die mittelbare Kontrolle über die FT Holding GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit dem Sitz in Chemnitz und der Geschäftsanschrift Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz, eingetragen im Register des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 20860 („**FT Holding GmbH**“) erlangt. Die FT Holding GmbH hält eine Beteiligung im Ausmaß von rund 74,24% des Kapitals der Zielgesellschaft. Das Angebot ist daher ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) und wird wegen des mittelbaren Kontrollwechsels beim Kernaktionär der Zielgesellschaft, der FT Holding GmbH erstattet.

Das Angebot ist als Pflichtangebot auf den Erwerb jener Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, die (i) weder von FT Holding GmbH, noch (ii) der Zielgesellschaft selbst (eigene Aktien) gehalten werden. Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 1.535.767 Stück Aktien der Frauenthal, entsprechend einem Anteil von 16,28% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Berechnet gemäß § 22 Abs 6 ÜbG, das heißt ohne Berücksichtigung der Stimmrechte aus den von Frauenthal gehaltenen eigenen Aktien, entspricht dieser Anteil rund 17,98%.

Diese Äußerung des Vorstands der Frauenthal wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG erstattet. Nach dieser Bestimmung ist der Vorstand der Frauenthal verpflichtet, unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, jedenfalls binnen 10 Börsetagen ab Angebotsveröffentlichung und 5 Börsetage vor Ende der Annahmefrist, eine begründete Äußerung zu dem Angebot zu verfassen. Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Frauenthal, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Standortfragen), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Frauenthal voraussichtlich haben wird. Falls sich der Vorstand nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat der Vorstand jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Vorstands in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen der Frauenthal beziehen sich auch auf zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Zutreffen wird keine Haftung übernommen. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Äußerung auch Angaben der Bieterin aus dem Angebot enthält, die der Vorstand nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Der Aufsichtsrat der Frauenthal wird gemäß § 14 ÜbG ebenfalls eine Äußerung zu dem Angebot erstatten. Frauenthal hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige wird eine Beurteilung des Angebots, der vorliegenden Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Aufsichtsrats erstatten.

Die vorliegende Äußerung des Vorstands, die Äußerung des Aufsichtsrats und die Beurteilung durch den Sachverständigen sind unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft ([www.frauenthal.at](http://www.frauenthal.at)) veröffentlicht.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Angaben zur Frauenthal Holding AG**

Frauenthal ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 83990 s. Aktien der Frauenthal (ISIN AT0000762406) sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.

Frauenthal ist als Holdinggesellschaft für Konzernentwicklung, Beteiligungsmanagement, Strukturierung und Steuerung der Konzernfinanzierungen, die Vorgabe der strategischen Ausrichtung der Divisionen, die Umsetzung strategischer Projekte vor allem im Bereich von Unternehmenstransaktionen sowie für strategische Führungskräfte- und Personalentwicklungen verantwortlich.

Die Frauenthal-Gruppe ist ein europaweit tätiger Mischkonzern bestehend aus im Wesentlichen zwei Geschäftsbereichen: „Frauenthal Handel“ sowie „Frauenthal Automotive“.

Die Division „Frauenthal Handel“ umfasst den Großhandel mit Sanitär, Heizung und Installationstechnik (mit den Großhändlern SHT und ÖAG) sowie dem Rohrleitungs- und Tiefbauspezialisten Kontinentale sowie das Dienstleistungsunternehmen Frauenthal Service.

„Frauenthal Automotive“ beliefert vorwiegend die europäische Nutzfahrzeugindustrie, produziert Chassiskomponenten für Nutzfahrzeuge und PKW, ist Entwicklungspartner der LKW- und Automobilindustrie und hat Produktionsstandorte in Europa und China.

### **1.2 Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der Frauenthal beträgt EUR 9.434.990,00 und ist in 9.434.990 nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 geteilt. Davon lauten 7.534.990 Stückaktien auf Inhaber (ISIN AT0000762406), die zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im Marktsegment „Standard Market Auction“ notieren und 1.900.000 Stück auf Namen, die nicht börsennotiert sind.

### **1.3 Aktionärsstruktur der Frauenthal**

Kernaktionär der Frauenthal ist die FT Holding GmbH mit einer Beteiligung von rund 74,24% (7.004.724 Stückaktien, davon 1.900.000 Namensaktien und 5.104.724 börsennotierte auf Inhaber lautende Stückaktien). Frauenthal selbst hält 894.499 Stück auf Inhaber lautende Aktien als eigene Aktien, entsprechend rund 9,48% des Grundkapitals. Die restlichen auf Inhaber lautenden Aktien (rund 16,28%) sind im Streubesitz.

Die Aktionärsstruktur der Frauenthal gemäß Angebotsunterlage und Stimmrechtsmitteilungen nach Börsegesetz stellt sich wie folgt dar:

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl der Aktien</b>	<b>Anteil am Grundkapital (rund in %)</b>	<b>Anteil ausübbarer Stimmrechte (§ 22 Abs 6 ÜbG) (rund in %)</b>
FT Holding GmbH <sup>*)</sup>	7.004.724 <sup>**)</sup>	74,24	82,02
Eigene Aktien	894.499	9,48	Stimmrechte ruhen
Streubesitz	1.535.767	16,28	17,98
<b>Summe</b>	<b>9.434.990</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

<sup>\*)</sup> Am 27. Juni 2016 haben die Ventana Holding GmbH (Bieterin), die EPE S.A. und die EPEX AG, jeweils (unmittelbar und mittelbar) kontrolliert von Herrn Dr. Hannes Winkler, gemeinsam (mittelbar und unmittelbar) die Kontrolle über die Tridelta S.A. erlangt, welche Alleingesellschafterin der FT Holding GmbH ist.

<sup>\*\*)</sup> Einschließlich der 1.900.000 nicht notierten Namensaktien.

#### 1.4 Mittelbarer Kontrollwechsel

Kernaktionär der Frauenthal ist die FT Holding GmbH mit einer Beteiligung von rund 74,24% am Grundkapital der Frauenthal. Aufgrund der derzeit von Frauenthal gehaltenen eigenen Aktien (rund 9,48% des Grundkapitals), deren Stimmrechte ruhen, verfügt FT Holding GmbH über einen Stimmrechtsanteil berechnet gemäß § 22 Abs 6 ÜbG von rund 82,02% an Frauenthal.

Alleingesellschafterin der FT Holding GmbH ist Tridelta HEAL Beteiligungsgesellschaft S.A. („**Tridelta S.A.**“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg und Geschäftsanschrift 16, Allée Marconi, L-2120 Luxemburg, eingetragen zu B 46649 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg. Bis zum 27.06.2016 ist Tridelta S.A. – und damit mittelbar die Frauenthal – gemeinsam durch Herrn Dr. Hannes Winkler und Herrn Dr. Ernst Lemberger über die FVV Frauenthal Vermögensverwaltung GmbH („**FVV GmbH**“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 114509x, iSd ÜbG kontrolliert worden. Jeweils 50% der Geschäftsanteile an FVV GmbH hält Herr Dr. Hannes Winkler und Herr Dr. Ernst Lemberger.

Mit 27.06.2016 hat Herr Dr. Hannes Winkler das gemeinsame Vorgehen mit Herrn Dr. Ernst Lemberger im Hinblick auf die Frauenthal beendet und gemeinsam mit von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrollierten Gesellschaften die Kontrolle über die Tridelta S.A. und damit mittelbar über Frauenthal erlangt. Diese von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrollierten Gesellschaften sind: EPE European Private Equity S.A. („**EPE S.A.**“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsadresse rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Registernummer B 166561, die durch Herrn Dr. Hannes Winkler über die EPEX Management AG („**EPEX AG**“), eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Schaan und der Geschäftsadresse Kirchstraße 6, FL-9494 Schaan, Liechtenstein, eingetragen in das Handelsregister des Fürstentum Liechtensteins unter der Registernummer FL-0002.406.187-9, kontrolliert wird, und die Bieterin, Ventana Holding GmbH, deren Alleingesellschafter Herr Dr. Hannes Winkler ist..

Die Kontrolle der Bieterin zusammen mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern (siehe Punkt 1.5.2) folgt – gemäß der Angebotsunterlage – daraus, dass Herr Dr. Hannes Winkler Alleingeschäftsführer der FVV GmbH ist, die nunmehr zu 44,96% an Tridelta S.A. beteiligt ist. Die von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrollierten Gesellschaften EPE S.A. und die Bieterin sind seit 27.06.2016

insgesamt zu 34,36% an Tridelta S.A. beteiligt. Dadurch können EPE S.A., die Bieterin und Herr Dr. Hannes Winkler die Willensbildung in der Tridelta S.A. bestimmen.

Aufgrund dieser Kontrollerrlangung über die Tridelta S.A. durch die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ist die Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG ausgelöst worden.

## **1.5 Die Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

### **1.5.1 Ventana Holding GmbH**

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 187931 w. Alleingesellschafter der Bieterin ist Dr. Hannes Winkler.

Ventana Holding GmbH ist eine Holding- und Beteiligungsmanagementgesellschaft, unter anderem mit dem Zweck des mittelbaren Haltens und Kontrollierens (mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) der Zielgesellschaft sowie des Haltens von Beteiligungen.

### **1.5.2 Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung im Sinne von § 22 Abs 2 und Abs 3 ÜbG an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit der Bieterin sind gemäß Angebotsunterlage: FT Holding GmbH, Tridelta S.A., EPE S.A., EPEX AG und Herr Dr. Hannes Winkler.

### **1.5.3 Bestehender Aktienbesitz**

Die Bieterin selbst hält derzeit unmittelbar keine Aktien an Frauenthal. Wie voranstehend unter Punkt 1.4 ausgeführt, kontrolliert die Bieterin gemeinsam mit EPE S.A. und Herrn Dr. Hannes Winkler die FT Holding GmbH, den Kernaktionär der Frauenthal. FT Holding GmbH ist zu rund 74,24% am Grundkapital der Frauenthal beteiligt; dieser Anteil entspricht – aufgrund des Ruhens der Stimmrechte aus den eigenen Aktien – einer Beteiligung von rund 82,02% der ausübenden Stimmrechte.

### **1.5.4 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft**

Herr Dr. Hannes Winkler ist seit 27.06.2016 Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft. Weiters ist Herr Dr. Hannes Winkler gemäß der Angebotsunterlage (i) Alleingeschäftsführer der FVV GmbH und zu 50% an FVV GmbH beteiligt, (ii) Alleingesellschafter der Ventana Holding GmbH und (iii) Vorsitzender des Verwaltungsrats der EPEX AG.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats der EPE S.A. und Mitglied des Verwaltungsrats der EPEX AG, Herr Mag. Johann Schallert, ist Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal.

Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass Frau Birgit Eckert (Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal) Prokuristin der FT Holding GmbH ist und Organfunktionen in Gesellschaften wahrnimmt, die

Dr. Hannes Winkler zuzurechnen sind, die aber nicht gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit der Bieterin sind.

Sonstige wesentliche Rechts- oder Organbeziehungen zwischen der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Frauenthal sind in der Angebotsunterlage nicht genannt und dem Vorstand auch nicht bekannt.

## **2. Zusammenfassung des Angebots der Bieterin**

### **2.1 Kaufgegenstand**

Das Angebot der Bieterin ist auf den Erwerb von bis zu 1.535.767 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien („**Angebotsaktien**“) der Frauenthal gerichtet, das entspricht einem Anteil von rund 16,28% des derzeitigen Grundkapitals der Frauenthal. Angebotsaktien sind sämtliche Aktien, die sich (i) nicht im Eigentum der FT Holding GmbH befinden und (ii) nicht von Frauenthal als eigene Aktien gehalten werden.

### **2.2 Angebotspreis**

Die Bieterinnen bieten den Inhabern der Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen ihres Angebotes den Erwerb der Angebotsaktien zu einem Preis von EUR 11,06 (Euro elf Komma sechs) je Angebotsaktie (der „**Angebotspreis**“) an.

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG). Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der für die Aktien der Frauenthal zu zahlende Preis mindestens dem nach Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurs (*Volume Weighted Average Price*, „**VWAP**“) der letzten 6 Monate vor dem Tag entsprechen, an dem die Absicht bekanntgegeben wird, ein Übernahmeangebot zu stellen (somit vor dem 27.06.2016). Dieser beträgt EUR 11,06 je Aktie der Frauenthal.

Zudem muss der Preis mindestens jenem Preis entsprechen, den die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots für Aktien der Frauenthal in Geld gewährt oder vereinbart haben (§ 26 Abs 1 ÜbG). Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für die Aktien, zu deren künftigen Erwerb die Bieterin oder ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Gemäß Angebotsunterlage hat weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien (oder andere Beteiligungspapiere) der Frauenthal erworben oder einen Erwerb vereinbart. Es ist daher ausschließlich der VWAP für den Angebotspreis als Preisuntergrenze maßgebend.

Der VWAP der Aktie der Frauenthal in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotspflicht am 27.06.2016, folglich für den Zeitraum 27.12.2015 bis 26.06.2016 (inklusive), beträgt EUR 11,06 je Aktie.

Der Angebotspreis von EUR 11,06 entspricht daher dem gemäß § 26 Abs 1 ÜbG gesetzlich geforderten Preis.

### **2.3 Ausschluss der Verbesserung des Angebotspreises**

Die Bieterin schließt im Angebot eine nachträgliche Erhöhung des Angebotspreises ausdrücklich aus.

Ungeachtet des ausdrücklichen Ausschlusses durch die Bieterin ist gesetzlich eine Verbesserung des Angebots durch die Bieterin dennoch zulässig ist, wenn ein konkurrierendes Angebot vorliegt oder wenn die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet (§ 15 ÜbG).

#### **2.4 Abwicklungsspesen und Steuern**

Der Angebotspreis versteht sich vor Abzug allfälliger Ertragsteuern und anderer Steuern und Gebühren.

Die Bieterin übernimmt keine Abwicklungsspesen. Abwicklungsspesen, die für die Annahme des Angebots und die Übereignung der Aktien an die Bieterin anfallen, insbesondere Kosten, Gebühren, Kundenprovisionen und Spesen der Aktionäre, sind von den jeweiligen Aktionären, die das Angebot annehmen, selbst zu tragen.

#### **2.5 Keine Bedingungen für das Angebot**

Das Angebot unterliegt gemäß Angebotsunterlage keinen Bedingungen.

#### **2.6 Annahmefrist, Annahme und Abwicklung des Angebots, Nachfrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 (zwei) Wochen. Das Angebot kann vom 10.08.2016 (einschließlich) bis 24.08.2016, 17:00 Uhr Ortszeit Wien (einschließlich) angenommen werden (die „Annahmefrist“).

Die Bieterin hat ausdrücklich erklärt, die Annahmefrist nicht zu verlängern. Ungeachtet dieser Erklärung der Bieterin, verlängert sich gemäß § 19 Abs 1c ÜbG die Annahmefrist des ursprünglichen Angebots automatisch bis zum Ablauf der Annahmefrist eines konkurrierenden Angebots, wenn ein konkurrierendes Angebot abgegeben wird.

Die Annahme des Angebots ist schriftlich zu erklären. Zu weiteren Details wird auf Punkt 6.3. der Angebotsunterlage verwiesen.

Fraenthal-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht annehmen, können gemäß § 19 Abs 3 ÜbG auch noch während der gesetzlichen Nachfrist von drei Monaten ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses des Angebots das Angebot annehmen (siehe Punkt 6.6. der Angebotsunterlage).

#### **2.7 Bekanntmachung und Veröffentlichung des Ergebnisses**

Die Bieterin ist verpflichtet, unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist das Ergebnis dieses Angebots als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeit zu veröffentlichen. Das Ergebnis wird auch auf den Internetseiten der Zielgesellschaft ([www.fraenthal.at](http://www.fraenthal.at)) sowie der Übernahmekommission ([www.takeover.at](http://www.takeover.at)) veröffentlicht werden.

#### **2.8 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten**

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs 1 ÜbG) zurückzutreten. Die Erklärung des

Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die jeweilige Depotbank oder die im Angebot angegebene Annahme- und Zahlstelle zu richten.

## **2.9 Gleichbehandlung**

Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis in Höhe von EUR 11,06 je Aktie der Frauenthal für alle Inhaber von Aktien der Frauenthal gleich ist und dass weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Frauenthal zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben oder einen solchen Erwerb vereinbart haben.

Bis zum Ende der Nachfrist sowie innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Nachfrist dürfen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien der Frauenthal zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Wird dennoch von der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger eine Erklärung auf einen Erwerb zu besseren als in dem Angebot abgegebenen Bedingungen abgegeben, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Frauenthal, die das Angebot noch annehmen können oder das Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen. Auch jede allfällige Verbesserung des Angebots (siehe Punkt 2.2) gilt auch für jene Aktionäre der Frauenthal, die das Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ist die Bieterin gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet, wenn die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder der Nachfrist Aktien erwerben und dafür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart wird. Auch wenn eine kontrollierende Beteiligung an der Frauenthal von der Bieterin innerhalb dieser Frist weiter veräußert wird, so ist eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Das gilt nicht, wenn Aktien der Frauenthal bei einer Kapitalerhöhung bei Ausübung des gesetzlichen Bezugsrechts erworben werden oder im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz („GesAusG“) („Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

## **3. Beurteilung des Angebots durch den Vorstand**

### **3.1 Angebotspreis**

Der Angebotspreis beträgt EUR 11,06 je Angebotsaktie. Das Angebot ist ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG. Der Angebotspreis entspricht dem gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 26 Abs 1 ÜbG (siehe Punkt 2.2.).

### **3.2 Bewertung der Frauenthal**

Der Vorstand der Frauenthal hat aus Anlass des Angebots keine gesonderte Unternehmensbewertung durchgeführt. Auch die Bieterin hat gemäß Angebotsunterlage zur Ermittlung des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen.



Es wird darauf hingewiesen, dass der Sachverständige der Zielgesellschaft in seinem Bericht zur Plausibilisierung des Angebotspreises mit einer Multiplikator-Methode anhand einer Vergleichsgruppe börsennotierter Unternehmen eine Wertbandbreite für die Aktien der Frauenthal von EUR 6,8 bis EUR 13,4 ermittelt hat (vgl den Bericht des Sachverständigen, Seite 8 ff). Die vom Sachverständigen durchgeführte Bewertung anhand der Multiplikator-Methode ist für den Vorstand plausibel.

### 3.3 Angebotspreis im Vergleich zu historischen Kursen der Frauenthal-Aktie

Die Angebotsabsicht wurde am 27.06.2016 bekannt gemacht. Vor diesem Stichtag sind die Aktien der Frauenthal an der Wiener Börse zuletzt am 24.06.2016 gehandelt worden. An diesem Tag (24.06.2016) betrug der Schlusskurs der Aktie der Frauenthal an der Wiener Börse EUR 11,50.

Der Angebotspreis von EUR 11,06 liegt somit um EUR 0,44 unter dem Schlusskurs vom 24.06.2016 (letzter Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht); dies entspricht einem Abschlag von rund 3,83% (in der Angebotsunterlage in Punkt 4.5 unzutreffend mit einem Abschlag von 3,97% angegeben).

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat eine Analyse der volumengewichteten Börsenkurse (Volume Weighted Average Price – „VWAP“) je Aktie der Frauenthal des letzten Monats sowie der letzten drei, sechs und zwölf Kalendermonate vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht durchgeführt.

Die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils unter- bzw überschreitet, betragen bis einschließlich des Schlusskurses vom 26.06.2016 (inklusive):

Zeitraum	1 Monat <sup>1)</sup>	3 Monate <sup>2)</sup>	6 Monate <sup>3)</sup>	12 Monate <sup>4)</sup>
<b>VWAP</b>	EUR 11,32	EUR 11,14	EUR 11,06	EUR 10,61
<b>Differenz Angebotspreis-VWAP</b>	EUR -0,26	EUR -0,08	-	EUR 0,45
<b>Abschlag / Prämie</b>	-2,30%	-0,72%	-	4,24%

Quelle: Internetseite Wiener Börse, Eigene Berechnungen der Frauenthal

<sup>1)</sup> Berechnungszeitraum 27.05.2016 (inklusive) bis 24.06.2016 (inklusive).

<sup>2)</sup> Berechnungszeitraum 29.03.2016 (inklusive) bis 24.06.2016 (inklusive).

<sup>3)</sup> Berechnungszeitraum 28.12.2015 (inklusive) bis 24.06.2016 (inklusive).

<sup>4)</sup> Berechnungszeitraum 26.06.2015 (inklusive) bis 24.06.2016 (inklusive).

Der Angebotspreis liegt damit unter dem VWAP des letzten Monats und der letzten drei Monate vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht, aber über dem VWAP der letzten zwölf Monate.

### 3.4 Ausgewählte Finanzkennzahlen der Frauenthal

Gemäß den Konzernabschlüssen der Frauenthal stellen sich ausgewählte Kennzahlen der letzten drei Geschäftsjahre (2013 bis 2015) wie folgt dar:

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Mio)	FY 2015	FY 2014	FY 2013
Umsatzerlöse	790,7	637,4	467,0
EBITDA	31,8	35,1	18,6
EBITDA bereinigt <sup>1)</sup>	31,8	26,9	20,9

<b>Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Mio)</b>	<b>FY 2015</b>	<b>FY 2014</b>	<b>FY 2013</b>
ROS (EBITDA/Umsatz)	4,0%	5,5%	4,0%
ROS (EBITDA/Umsatz bereinigt <sup>1)</sup> )	4,0%	4,2%	4,5%
Betriebserfolg (EBIT)	17,4	22,1	1,6
Betriebserfolg (EBIT) bereinigt <sup>1), 2)</sup>	17,4	15,1	11,2

<b>Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Mio)</b>	<b>FY 2015</b>	<b>FY 2014</b>	<b>FY 2013</b>
Ergebnis vor Steuern (EBT)	11,6	18,0	-2,5
Ergebnis vor Steuern (EBT) bereinigt <sup>1), 2)</sup>	11,6	11,0	7,1
Ergebnis nach Steuern fortzuführende Geschäftsbereiche	8,8	15,1	-5,4
Ergebnis nach Steuern bereinigt fortzuführende Geschäftsbereiche <sup>1), 2)</sup>	8,8	8,1	4,2
Ergebnis nach Steuern aufgegebene Geschäftsbereiche	0,0	-16,9	-25,5
Ergebnis nach Steuern gesamt (Jahresergebnis)	8,8	-1,8	-30,9
Kapitalfluss aus dem Ergebnis	24,2	10,6	16,9

Quelle: 5-Jahresvergleich aus Geschäftsbericht 2015 der Frauenthal Holding AG.

<b>Bilanz (in EUR Mio)</b>	<b>FY 2015</b>	<b>FY 2014</b>	<b>FY 2013</b>
Langfristiges Vermögen (Anlagevermögen)	150,5	168,9	160,9
Kurzfristiges Vermögen (Umlaufvermögen)	249,6	204,1	196,3
Summe Vermögenswerte (Bilanzsumme)	400,2	373,0	357,2
Fremdkapital	304,8	287,4	265,6
Eigenkapital	95,3	85,6	91,6
Eigenkapitalquote in %	23,8%	22,9%	25,7%
Investitionen	31,5	17,0	13,1
Investitionen in % vom Umsatz	4,0%	2,7%	2,8%
Personalstand im Durchschnitt	3.121	2.666	2.231

Quelle: 5-Jahresvergleich aus Geschäftsbericht 2015 der Frauenthal Holding AG.

<b>Kennzahlen</b>	<b>FY 2015</b>	<b>FY 2014</b>	<b>FY 2013</b>
Jahreshöchstkurs	11,70	10,90	9,94
Jahrestiefstkurs	8,40	8,35	8,12
EBITDA je Aktie	3,7	4,1	2,2
EBIT je Aktie	2,0	2,6	0,2
Ergebnis nach Steuern je Aktie fortzuführende Geschäftsbereiche	1,0	1,8	-0,6

Kennzahlen	FY 2015	FY 2014	FY 2013
Ergebnis nach Steuern je Aktie bereinigt fortzuführende Geschäftsbereiche <sup>1), 2)</sup>	1,0	0,9	0,5
Ergebnis nach Steuern je Aktie aufgegebene Geschäftsbereiche	0,0	-2,0	-3,0
Ergebnis nach Steuern gesamt je Aktie (Jahresergebnis)	1,0	-0,2	-3,6
Dividende je Aktie	-	-	0,2
Buchwert je Aktie	11,2	10,1	10,8

Quelle: Geschäftsberichte 2015 und 2014 der Frauenthal Holding AG (Kapitel Investor Relations).

<sup>1)</sup> 2014: Bereinigung um Auflösung passivischer Unterschiedsbeiträge von MEUR 9,5 sowie außerplanmäßige Abschreibungen MEUR 1,3;

2013: Bereinigung um den Entkonsolidierungsaufwand von zwei veräußerten Standorten.

<sup>2)</sup> 2014: Bereinigung um die außerplanmäßige Abschreibung von Sachanlagen;

2013: Bereinigung um die außerplanmäßige Abschreibung von Anlagen iHv MEUR 7,3.

Weitere Informationen über die Frauenthal sind auf der Internetseite ([www.frauenthal.at](http://www.frauenthal.at)) verfügbar. Die dort abrufbaren Informationen sind kein Bestandteil der Angebotsunterlage oder der Äußerung des Vorstands.

#### 4. Darstellung der Interessen von Frauenthal und deren Aktionären

##### 4.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin betreffend Frauenthal

Gemäß Angebotsunterlage planen die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger im Zuge des Angebots keine unmittelbaren Änderungen des Geschäftsplans (Business Plan), der geschäftspolitischen Ausrichtung oder des Managements der Zielgesellschaft.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass die bisherige auch Akquisitionen umfassende Strategie fortgesetzt wird. Zu diesem Zweck können allenfalls auch kapitalstärkende Maßnahmen vorgenommen werden.

##### 4.2 Auswirkungen auf Beschäftigung, Standortfragen

Die Bieterin und die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erläutern in der Angebotsunterlage, dass keine Pläne zur Änderung der künftigen Geschäftstätigkeit und Strategie der Frauenthal bestehen und folglich von der Bieterin und den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern keine Änderungen im Hinblick auf den Sitz der Frauenthal, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen iZm dem Angebot beabsichtigt sind.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass das Angebot keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte haben wird.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand darauf hin, dass für den Betriebsrat der Frauenthal die Möglichkeit besteht, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

#### **4.3 Auswirkung auf die Börsenotierung**

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Beendigung der Börsenotierung der Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) angestrebt wird.

Ungeachtet dessen hätte die Wiener Börse AG bei Wegfall der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Amtlichen Handel die Zulassung der Frauenthal-Aktien zum Handel zu widerrufen. Dies wäre dann der Fall, wenn die für die Zulassung zum Amtlichen Handel laut Börsegesetz gebotene Mindeststreuung der Aktien nicht mehr gegeben ist. Dazu müssten sich weniger als 10.000 Aktien der Frauenthal im Streubesitz (Free Float) befinden.

Zu beachten ist, dass der Handel mit der Frauenthal-Aktie an der Wiener Börse in den letzten Jahren nur eine geringe Liquidität aufweist. Diese eingeschränkte Liquidität ist unter anderem auf die hohe Beteiligung des Kernaktionärs, FT Holding GmbH, und den geringen Streubesitz zurückzuführen. Das Angebot kann dazu führen, dass die Anzahl der Frauenthal-Aktien im Streubesitz weiter sinkt und damit auch die Liquidität des Handels in der Aktie weiter eingeschränkt wird.

#### **4.4 Squeeze-out nicht angestrebt**

Die Bieterin gibt in der Angebotsunterlage an, dass eine vollständige Übernahme der Frauenthal durch einen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (Squeeze-out) durch die Bieterin sowie die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger nicht angestrebt wird, die Bieterin sich allerdings vorbehält, für den Fall von unerwarteten negativen Entwicklungen auf das Kapitalmarktumfeld und/oder im Marktumfeld der Frauenthal, einen Squeeze-out durchzuführen bzw zu veranlassen.

#### **4.5 Mittelbarer weiterer Beteiligungsausbau der Bieterin**

Wie unter Punkt 1.4 dargelegt, hält die Bieterin mit dem gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern die mittelbare Beteiligung an Frauenthal über die FT Holding GmbH.

In der Angebotsunterlagen wird erläutert, dass die Bieterin bzw gemeinsam mit der Bieterin vorgehende Rechtsträger allenfalls während der Laufzeit des Angebots oder danach (auch während der neun Monate Frist nach Ablauf der Nachfrist (siehe Punkt 2.6)) in Betracht ziehen, die mittelbare Beteiligung an Frauenthal weiter auszubauen. Und zwar entweder (i) durch Erwerb der noch bestehenden 50%-Beteiligung von Herrn Dr. Ernst Lemberger an FVV GmbH oder (ii) durch Ausbau der Beteiligung an Tridelta S.A, die Alleingesellschafterin der FT Holding GmbH ist, durch Erwerb von Anteilen an Tridelta S.A., die derzeit von Montana Holding Ges.m.b.H. (einer Gesellschaft im Einflussbereich von Herrn Dr. Ernst Lemberger) gehalten werden (siehe Punkt 7.7. der Angebotsunterlage).

Aus Sicht des Vorstands sind im Falle dieses mittelbaren Beteiligungsausbaus keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Frauenthal zu erwarten.

Der mögliche Beteiligungsausbau an FVV GmbH sowie Tridelta S.A. durch die Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger würde zu einem Ausbau der mittelbaren Beteiligung der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern an der Frauenthal führen.

Damit wäre aber kein Kontrollwechsel im Sinne des ÜbG verbunden und folglich auch kein neues Pflichtangebot verknüpft.

Die Bestimmungen zur Erhöhung des Angebotspreises bzw die Verpflichtung zur Nachzahlung bei höheren Gegenleistungen als der Angebotspreis (§ 16 Abs 7 ÜbG) sind dabei aber von der Bieterin zu beachten (siehe dazu Punkt 2.9 ).

#### **4.6 Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse**

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Angebot Auswirkungen auf die Gläubiger der Frauenthal hat. Auch ein öffentliches Interesse ist nach der Angebotsunterlage nicht berührt. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot Auswirkungen auf die Gläubiger der Frauenthal oder auf das öffentliche Interesse hat.

#### **4.7 Finanzierung**

Die Bieterin verfügt gemäß Angebotsunterlage und Bestätigung des Sachverständigen der Bieterin (§ 9 ÜbG) über die Mittel zur Finanzierung des Angebots.

### **5. Interessenlage von Organmitgliedern der Frauenthal**

#### **5.1 Organverflechtungen**

Zwischen dem Vorstand der Frauenthal und Organen der Bieterin sowie mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern bestehen keine personellen Verflechtungen.

Zu den Organstellungen und Beteiligungen von Herrn Dr. Hannes Winkler, Aufsichtsratsvorsitzender der Frauenthal, siehe Punkt 1.5.4. Auch Herr Mag. Johann Schallert als Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal hat Organfunktionen bei mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern (siehe Punkt 1.5.4). Zum Hinweis, dass Frau Birgit Eckert (Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal) Prokuristin der FT Holding GmbH ist und Organfunktionen in Gesellschaften wahrnimmt, die Dr. Hannes Winkler zuzurechnen sind, siehe ebenfalls Punkt 1.5.4.

#### **5.2 Directors' Holdings**

Im Sinne einer umfassenden Information der Frauenthal-Aktionäre teilt der Vorstand mit, dass von den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft derzeit Frauenthal-Aktien gehalten werden und Optionen zum Bezug von Frauenthal-Aktien wie folgt bestehen:

	<b>gehaltene Aktien</b>	<b>Optionen zum Bezug von</b>
Dr. Martin Sailer	11.780 Stück	30.000 Stück
Mag. Wolfgang Knezek	5.000 Stück	10.000 Stück

Der gesamte Bestand der Vorstandsmitglieder an Frauenthal-Aktien beruht auf der Ausübung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms. Für diese Aktien gelten Behaltefristen, sodass die Vorstandsmitglieder das Angebot für diese Aktien nicht annehmen werden.

## **6. Zusammenfassung, Empfehlung des Vorstands**

Der Angebotspreis von EUR 11,06 entspricht dem gesetzlichen Mindestpreis.

Der Vorstand der Frauenthal sieht von einer abschließenden Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab und stellt stattdessen nachstehend (Punkte 6.1 und 6.2) wesentliche Argumente dar, die für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen.

**Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär auch aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes in Österreich von Bedeutung ist. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Vorstand die Aktionäre der Frauenthal ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.**

### **6.1 Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen**

#### **6.1.1 Der Angebotspreis liegt über dem 12-Monats Durchschnittskurs**

Der Angebotspreis liegt um 4,24% über dem 12-Monats volumengewichteten Durchschnittskurs (VWAP) der Frauenthal-Aktie vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Allerdings liegt der Angebotspreis unter dem entsprechenden 1-Monats VWAP und 3-Monats VWAP sowie auch um rund 3,83% unter dem Schlusskurs der Frauenthal-Aktie am letzten Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (siehe zum Angebotspreis in Relation zu historischen Börsenkursen Punkt 3.3).

#### **6.1.2 Künftige Börsenkursentwicklung ungewiss**

Im Geschäftsjahr 2015 hat der Kurs der Frauenthal-Aktie einen Höchststand von EUR 11,70 erreicht. Künftige Entwicklungen des Aktienkurses können nicht beurteilt werden. Das Risiko allfälliger künftiger Kursverluste, die auch zu einem Kurs unter dem Angebotspreis führen können, kann durch Annahme des Angebotes vermieden werden.

#### **6.1.3 Geringe Liquidität und allenfalls eingeschränkte Marktpreisbildung**

Der Handel in der Aktie der Frauenthal weist eine geringe Liquidität auf. Das ist unter anderem auf den geringen Streubesitzanteil zurückzuführen. Das Angebot ermöglicht es allen Aktionären ihre Aktien ungeachtet der geringen Handelsliquidität in der Aktie zu veräußern.

Eine eingeschränkte Liquidität des Handels mit der Frauenthal-Aktie kann sich negativ auf die Preisbildung der Frauenthal-Aktie auswirken. Insbesondere kann dies auch dazu führen, dass die operative Geschäftsentwicklung der Frauenthal nicht entsprechend im Börsenkurs der Frauenthal-Aktie berücksichtigt wird. Je nach Annahemequote für das Angebot wird der Streubesitzanteil weiter sinken, was zu einer weiteren Verringerung der Liquidität des Handels in der Frauenthal-Aktie führen kann.

#### **6.1.4 Hohe Konzentration der Stimmrechte und eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeit**

Die Bieterin sowie mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger kontrollieren die FT Holding GmbH, die über einen hohen Anteil am Aktienkapital und der Stimmrechte an Frauenthal verfügt (siehe zum Anteil der FT Holding GmbH Punkt 1.3). Im Zusammenhang mit allfälligen kapitalstärkenden

Maßnahmen (siehe Punkt 4.1) ist zu beachten, dass das genehmigte Kapital (§ 169 AktG) gemäß § 6a Satzung der Frauenthal unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ermächtigung des Vorstands (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre umfasst.

Bei einer sich im Zuge des Angebots weiter verstärkenden Konzentration der Stimmrechte auf die Bieterin (und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger) ist davon auszugehen, dass weiter keine wesentliche Mitbestimmung der übrigen Aktionäre der Frauenthal gegeben ist.

### **6.1.5 Unsichere zukünftige Geschäftsentwicklung**

Die zukünftige Geschäftsentwicklung der Frauenthal-Gruppe ist ungewiss und von Herausforderungen geprägt.

In der Division „Frauenthal Automotive“ ist die Marktentwicklung in deren Hauptsegment „schwere Nutzfahrzeuge“ (Nutzfahrzeuge mit über 16 Tonnen in der Europäischen Union), stark von makroökonomischen Rahmenbedingungen abhängig und geprägt. Dieser wichtigste Markt für die Division „Frauenthal Automotive“ befindet sich seit fast zwei Jahren in einem deutlichen Aufwärtstrend, sodass eine Marktabschwächung in den nächsten Jahren wahrscheinlich ist.

In der Division „Frauenthal Handel“ finden erhebliche Veränderungen der Marktbedingungen und der Wettbewerbsverhältnisse statt. Insbesondere aufgrund des starken Wettbewerbs, ist eine Reduktion der erzielbaren Margen zu erwarten. Diese Markt- und Wettbewerbsentwicklung kann sich auch stark negativ auf die Geschäftsentwicklung (Ergebnis- und Liquiditätszahlen) in der Division „Frauenthal Handel“ auswirken.

## **6.2 Argumente, die gegen eine Annahme des Angebots sprechen**

### **6.2.1 Angebotspreis liegt knapp unter dem Buchwert je Aktie**

Der Angebotspreis von EUR 11,06 liegt knapp unter dem nach IFRS ermittelten Buchwert je Frauenthal-Aktie von rund EUR 11,20 gemäß Geschäftsbericht zum 31.12.2015.

### **6.2.2 Der Angebotspreis liegt unter dem derzeitigen Börsenkurs der Frauenthal-Aktie**

Das Kursniveau der Frauenthal-Aktie an der Börse liegt bei EUR 12,00 (Schlusskurs Wiener Börse vom 12.08.2016); somit über dem Angebotspreis. Der Angebotspreis liegt auch um EUR 0,44 (entsprechend einem Abschlag von rund 3,83%) unter dem Schlusskurs der Frauenthal-Aktie am letzten Handelstag an der Wiener Börse vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (24.06.2016); ebenso unter dem 1-Monats und 3-Monats VWAP (siehe zur Relation des Angebotspreises zu historischen Kursen Punkt 3.3).

Es wird darauf hingewiesen, dass künftige Entwicklungen des Aktienkurses nicht beurteilt werden können. Die zukünftige Kursentwicklung kann auch zu einem Kurs unter dem Angebotspreis führen.

### **6.2.3 Verzicht auf mögliche künftige Kursgewinne und allfällige Dividenden**

Bei Annahme des Angebots nehmen die Aktionäre an möglichen künftigen Kursgewinnen der Frauenthal-Aktie nicht teil und ebenso erhalten annehmende Aktionäre keine allfälligen künftigen Dividenden der Frauenthal-Aktie.

An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Frauenthal-Aktie eine geringe Handelsliquidität aufweist, die im Zuge des Angebots auch weiter sinken kann (siehe Punkt 6.1.3). Bei geringer Handelsliquidität besteht das Risiko, dass eine Veräußerung von Frauenthal-Aktien zu Börsenkursen unter Umständen nicht möglich ist.

Es wird auch nochmals darauf hingewiesen, dass künftige Entwicklungen des Aktienkurses nicht beurteilt werden können. Neben der Geschäftsentwicklung der Frauenthal hängt der Aktienkurs auch von anderen Faktoren, wie allgemeines Kapitalmarktumfeld, Marktentwicklung in den relevanten Märkten, Zins- und Geldpolitik der Zentralbanken etc ab. Der Kurs der Frauenthal-Aktie kann sich auch weiter über den Angebotspreis positiv entwickelt. Natürlich ist auch eine negative Kursentwicklung möglich.

#### **6.2.4 Mögliche höhere Abfindung bei Gesellschafterausschluss (Squeeze-out)**

Die Bieterin hat im Angebot erklärt, dass ein Gesellschafterausschluss (Squeeze-out) nach dem Gesellschaftsausschlussgesetz (GesAusG) durch die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern nicht angestrebt wird. Jedoch hat sich die Bieterin vorbehalten, für den Fall von unerwarteten negativen Entwicklungen auf das Kapitalmarktumfeld und/oder im Marktumfeld der Frauenthal einen Squeeze-out durchzuführen bzw zu veranlassen. Bei einem Gesellschafterausschluss ist es nicht ausgeschlossen, dass die den Aktionären der Frauenthal in einem solchen Verfahren zustehende Abfindung des Werts ihrer Aktien auch über dem Angebotspreis liegen kann.

#### **6.2.5 Mögliche positive Auswirkungen auf die strategische Entwicklung und Wachstumsstrategie**

Frauenthal verfolgt grundsätzlich einen auch durch Akquisitionen geprägten Wachstumskurs. In der Angebotsunterlage weist die Bieterin zu den geschäftspolitischen Zielen und Absichten darauf hin, dass die Frauenthal diese Strategie fortsetzen wird und zu diesem Zweck auch „kapitalstärkende Maßnahmen“ erfolgen können. Derartige Maßnahmen sind für ein Wachstum durch Akquisitionen von Bedeutung und können maßgeblich zur positiven Entwicklung der Gesellschaft beitragen.

Durch die nach dem Kontrollwechsel klare Gesellschafterstruktur – alle mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger und die Bieterin werden von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrolliert – und die Kontrolle der Frauenthal durch die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kann die geschäftsstrategische Entwicklung der Gesellschaft in Zusammenarbeit und Koordination zwischen Frauenthal und den Kernaktionären verbessert werden. Davon sind positive Entwicklungsimpulse – auch bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie der Gesellschaft – zu erwarten, von denen die Geschäftsentwicklung der Frauenthal profitieren kann. Das kann sich auch positiv auf die Kursentwicklung der Frauenthal-Aktie auswirken.

#### **6.2.6 Hebung von weiteren Synergien in der Division „Frauenthal Handel“**

In der Division „Frauenthal Handel“ wurde im Jahr 2014 mit der ÖAG AG ein weiterer Sanitär- und Installationstechnik-Großhändler erworben. Mit SHT verfügt die Division „Frauenthal Handel“ bereits über einen Sanitär- und Installationstechnik-Großhändler. Zwischen diesen beiden Unternehmen besteht ein erhebliches Synergiepotenzial, dessen plangemäße Realisierung eine nachhaltige Ergebnissteigerung der Division „Frauenthal Handel“ in den folgenden Jahren erwarten lässt. Eine Ergebnissteigerung kann sich auch positiv auf die Kursentwicklung der Frauenthal-Aktie auswirken.



### **6.2.7 Annahme des Angebots steht Frauenthal-Aktionären auch noch in der gesetzlichen Nachfrist offen**

Frauenthal-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können dieses auch noch während der gesetzlichen Nachfrist von drei Monaten nach Ablauf der (ursprünglichen) Annahmefrist für das Angebot annehmen (siehe Punkt 2.6). Bei Annahme des Angebots während der Nachfrist erhalten Frauenthal-Aktionäre denselben Preis pro Frauenthal-Aktie wie bei Annahme während der ursprünglichen Annahmefrist.

### **7. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG**

Frauenthal hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen der Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

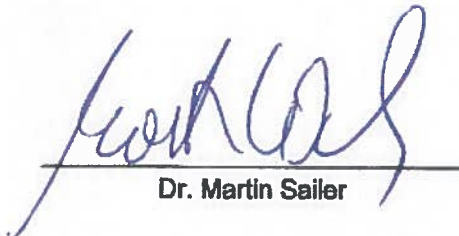
### **8. Berater der Frauenthal**

Die Rechtsberatung von Frauenthal als Zielgesellschaft erfolgt durch bpv Hügel Rechtsanwälte OG.

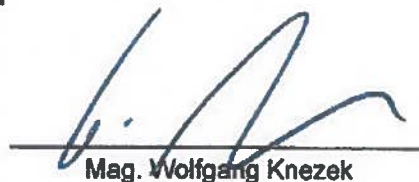
### **9. Weitere Auskünfte**

Auskünfte zu dieser Äußerung des Vorstandes der Frauenthal erteilt Frau Mag. Erika Hochrieser, Leitung Investor Relations, unter der Telefonnummer 0043/1/505 42 06 - 35 und der E-Mail-Adresse [e.hochrieser@frauenthal.at](mailto:e.hochrieser@frauenthal.at).

Wien, am 17.08.2016

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Martin Sailer

Der Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Mag. Wolfgang Knezek



**Anhang II**  
**Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft**

**Äußerung des Aufsichtsrats**

der

**Frauenthal Holding AG**

zum

**Pflichtangebot**  
(§§ 22 ff Übernahmegesetz)

der

Ventana Holding GmbH

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Pflichtangebot

Ventana Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 187931 w (die „**Bieterin**“) hat am 10.08.2016 ein Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz („**ÜbG**“) an die Aktionäre der Frauenthal Holding AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, FN 83990 s (im Folgenden auch „**Frauenthal**“ oder „**Zielgesellschaft**“), gestellt (das „**Angebot**“). Dazu hat die Bieterin eine Angebotsunterlage vom 22.07.2016 veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“).

Das Angebot ist als Pflichtangebot auf den Erwerb jener Aktien der Zielgesellschaft gerichtet, die (i) weder von FT Holding GmbH, noch (ii) der Zielgesellschaft selbst (eigene Aktien) gehalten werden. Das Angebot richtet sich auf den Erwerb von bis zu 1.535.767 Stück Aktien der Frauenthal, entsprechend einem Anteil von 16,28% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Berechnet gemäß § 22 Abs 6 ÜbG, das heißt ohne Berücksichtigung der Stimmrechte aus den von Frauenthal gehaltenen eigenen Aktien, entspricht dieser Anteil rund 17,98%.

Gemäß Angebotsunterlage haben die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger am 27.06.2016 die mittelbare Kontrolle über die FT Holding GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit dem Sitz in Chemnitz und der Geschäftsanschrift Schönherrstraße 8, 09113 Chemnitz, eingetragen im Register des Amtsgerichts Chemnitz unter HRB 20860 („**FT Holding GmbH**“) erlangt. Die FT Holding GmbH hält eine Beteiligung im Ausmaß von rund 74,24% des Kapitals der Zielgesellschaft.

Das Angebot der Bieterin ist daher ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) und wird wegen des mittelbaren Kontrollwechsels beim Kernaktionär der Zielgesellschaft, der FT Holding GmbH erstattet.

### 1.2 Mittelbarer Kontrollwechsel und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Alleingeschafterin der FT Holding GmbH ist Tridelta HEAL Beteiligungsgesellschaft S.A. („**Tridelta S.A.**“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Luxemburg und Geschäftsanschrift 16, Allée Marconi, L-2120 Luxemburg, eingetragen zu B 46649 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg. Bis zum 27.06.2016 ist Tridelta S.A. – und damit mittelbar die Frauenthal – gemeinsam durch Herrn Dr. Hannes Winkler und Herrn Dr. Ernst Lemberger über die FVV Frauenthal Vermögensverwaltung GmbH („**FVV GmbH**“), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, eingetragen im Firmenbuch unter FN 114509x, iSd ÜbG kontrolliert worden. Jeweils 50% der Geschäftsanteile an FVV GmbH hält Herr Dr. Hannes Winkler und Herr Dr. Ernst Lemberger.

Mit 27.06.2016 hat Herr Dr. Hannes Winkler das gemeinsame Vorgehen mit Herrn Dr. Ernst Lemberger im Hinblick auf die Frauenthal beendet und gemeinsam mit den von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrollierten Gesellschaften, EPE European Private Equity S.A. („**EPE S.A.**“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht mit Sitz in Luxemburg und der Geschäftsadresse rue Jean Piret, L-2350 Luxemburg, eingetragen in das Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Registernummer B 166561, die durch Herrn Dr. Hannes Winkler über die EPEX Management AG („**EPEX AG**“), eine Aktiengesellschaft nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Schaan und der Geschäftsadresse Kirchstraße 6, FL-9494 Schaan, Liechtenstein, eingetragen in das Handelsregister des Fürstentum Liechtensteins unter der Registernummer FL-0002.406.187-9, kontrolliert wird, und der Bieterin, Ventana Holding GmbH (Alleingeschafter ist Herr Dr. Hannes Winkler) die Kontrolle über die Tridelta S.A. und damit mittelbar über Frauenthal erlangt.

Die Kontrolle der Bieterin zusammen mit den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern folgt – gemäß der Angebotsunterlage – daraus, dass Herr Dr. Hannes Winkler Alleingeschäftsführer der FVV GmbH ist, die nunmehr zu 44,96% an Tridelta S.A. beteiligt ist. Die von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrollierten Gesellschaften, EPE S.A. und die Bieterin, sind seit 27.06.2016 insgesamt zu 34,36% an Tridelta S.A. beteiligt. Dadurch können EPE S.A., die Bieterin und Herr Dr. Hannes Winkler die Willensbildung in der Tridelta S.A. bestimmen.

Aufgrund dieser Kontrollerlangung über die Tridelta S.A. durch die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ist die Angebotspflicht gemäß §§ 22 ff ÜbG ausgelöst worden.

### **1.3 Äußerung des Aufsichtsrats gemäß § 14 ÜbG**

Diese Äußerung des Aufsichtsrats der Frauenthal wird gemäß § 14 Abs 1 ÜbG erstattet. Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft verpflichtet, innerhalb von zehn Börsen Tagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsen Tage vor Ablauf der Annahmefrist, begründete Äußerungen zu dem Angebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots im Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhabern von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere deren Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planungen des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls sich Vorstand oder Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben, haben sie jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Aufsichtsrats (auch durch Bezugnahme auf die Äußerung des Vorstands) in dieser Äußerung über den Angebotspreis oder Entwicklungen der Frauenthal beziehen sich auch auf zukünftige Entwicklungen und basieren auf Annahmen, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Für deren Zutreffen wird keine Haftung übernommen. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die österreichische Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Äußerung des Aufsichtsrats (auch unter Bezugnahme auf die Äußerung des Vorstands) auch Angaben der Bieterin aus dem Angebot enthält, die der Aufsichtsrat nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Der Vorstand der Frauenthal hat gemäß § 14 ÜbG ebenfalls eine Äußerung zu dem Angebot erstattet. Frauenthal hat PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige wird eine Beurteilung des Angebots, der vorliegenden Äußerung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft sowie der Äußerung des Vorstands erstatten. Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Zielgesellschaft ([www.frauenthal.at](http://www.frauenthal.at)) veröffentlicht.

## **2. Aufsichtsrat schließt sich Äußerung des Vorstands an**

Der Vorstand der Frauenthal hat eine Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Diese Äußerung des Vorstands der Frauenthal wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Der Aufsichtsrat der Frauenthal stimmt mit der erstatteten Äußerung des Vorstands überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Der Aufsichtsrat verweist insbesondere auf Punkt 3 der Äußerung des Vorstands zur Beurteilung des Angebots und des Angebotspreises sowie Punkt 4 zu Auswirkungen auf die Zielgesellschaft, Beschäftigung, Standortfragen, Gläubiger und das öffentliche Interesse.

Der Aufsichtsrat sieht – wie der Vorstand – von einer abschließenden Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab. Auf die in den Punkten 6.1 und 6.2 der Äußerung des Vorstands angeführten Argumente für bzw. gegen eine Annahme des Angebots wird verwiesen.

**Die Einschätzung, ob das Angebot vorteilhaft ist oder nicht, muss jeder Aktionär auch aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung etc.) treffen, wobei auch die erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes in Österreich von Bedeutung ist. Auch steuerliche Überlegungen können für die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung des Angebots ausschlaggebend sein, weshalb der Aufsichtsrat die Aktionäre der Frauenthal ausdrücklich auffordert, sich über die steuerlichen Konsequenzen bei einem hierzu qualifizierten Berater (zB Steuerberater) zu informieren.**

### **3. Kontrolle / Organverflechtungen – Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger**

#### **3.1 Kontrolle über FT Holding GmbH**

Wie unter Punkt 1.2 dargelegt, werden die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, EPE S.A., EPEX AG und seit 27.06.2016 auch Tridelta S.A., (unmittelbar und mittelbar) von Herrn Dr. Hannes Winkler kontrolliert. Entsprechend besteht auch die Kontrolle über FT Holding GmbH, die zu rund 74,24% am Grundkapital der Frauenthal beteiligt ist.

#### **3.2 Organverflechtungen**

Herr Dr. Hannes Winkler ist (i) seit 27.06.2016 Aufsichtsratsvorsitzender der Frauenthal, (ii) Alleingeschäftsführer der FVV GmbH und zu 50% an FVV GmbH beteiligt, (iii) Vorsitzender des Verwaltungsrats der EPEX AG und (iv) Alleingesellschafter der Bieterin.

Weiters ist Herr Mag. Johann Schallert, Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal, Vorsitzender des Verwaltungsrats der EPE S.A. und Mitglied des Verwaltungsrats der EPEX AG.

Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass Frau Birgit Eckert (Mitglied des Aufsichtsrats der Frauenthal) Prokuristin der FT Holding GmbH ist und Organfunktionen in Gesellschaften wahrnimmt, die Dr. Hannes Winkler zuzurechnen sind, die aber nicht gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit der Bieterin sind.

Sonstige wesentliche Rechts- oder Organbeziehungen zwischen der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Frauenthal sind in der Angebotsunterlage nicht genannt und dem Aufsichtsrat auch nicht bekannt.

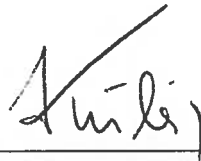
#### **3.3 Directors' Holdings**

Hinsichtlich der von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Frauenthal sonst gehaltenen oder zugerechneten Frauenthal-Aktien wird auf börsrechtliche Directors' Dealings Meldungen verwiesen.

\*\*\*\*\*

Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die vorliegende Äußerung hat sich der Aufsichtsratsvorsitzende der Frauenthal, Herr Dr. Hannes Winkler, als Alleingesellschafter der Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger, der Stimme enthalten. Ebenso hat sich das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Mag. Johann Schallert aufgrund seiner Organfunktionen bei der EPE S.A. und EPEX AG, als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger, der Stimme enthalten. Im Übrigen wurde der Aufsichtsratsbeschluss zur vorliegenden Äußerung des Aufsichtsrates einstimmig gefasst.

17.08.2016



---

**Für den Aufsichtsrat der Frauenthal**  
Dr. Dietmar Kubis  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats



**Anhang III**

**Versicherungsbestätigung gemäß  
§ 13 iVm § 9 (2) Übernahmegesetz**





Zur Vorlage an die

Übernahmekommission  
Seilergasse 8  
1010 Wien

Tuchlauben 3  
1010 Vienna  
Austria  
+43 1 50 602 0  
+43 1 50 602 111  
xlcatlin.com

## Versicherungsbestätigung gemäß § 9 Übernahmegesetz

Die XL Insurance Company SE Zweigniederlassung für Österreich bestätigt für die Versicherungsnehmerin

**PwC Wirtschaftsprüfung GmbH**  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien

Versicherungsschutz besteht für die der Versicherungsnehmerin obliegende gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus ihrer Tätigkeit als Sachverständige (Beraterin und Prüferin) gemäß § 13 iVm § 9 Abs. 2 Übernahmegesetz (ÜbG), BGBl. I Nr. 127/1998, auf Seiten der Frauenthal Holding AG, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot der Ventana Holding GmbH, Rooseveltplatz 10, 1090 Wien, und weiterer mit ihr vorgehender Rechtsträger an die Aktionäre der Frauenthal Holding AG.

**Risikoträger:** XL Insurance Company SE

**Versicherungssummen:** EUR 7.300.000 (einfaches aggregate limit für die gesamte Vertragslaufzeit) für Reine Vermögensschäden

**Vertragslaufzeit:** 05.07.2016 – 09.08.2017

**Polizzenummer:** AT00010351EO16A

Die Prämie zu diesem Vertrag ist zur Gänze bezahlt.

**XL Insurance Company SE**  
Zweigniederlassung für Österreich

Wien, 09.08.2016

XL Insurance Company SE, Zweigniederlassung für Österreich

Handelsgericht Wien, FirmenbuchNr: FN 176093k, DVR: 0977659

Bank: Citibank, Swift Code: CITIATWX, IBAN: AT07 1814 0000 0194 3006

Hauptsitz der Gesellschaft: XL House, 70 Gracechurch Street, London, EC3V 0XL, United Kingdom

Registriert SE000080 (England)



**Anhang IV**

**Allgemeine Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)**

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsbüchlicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Verkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.